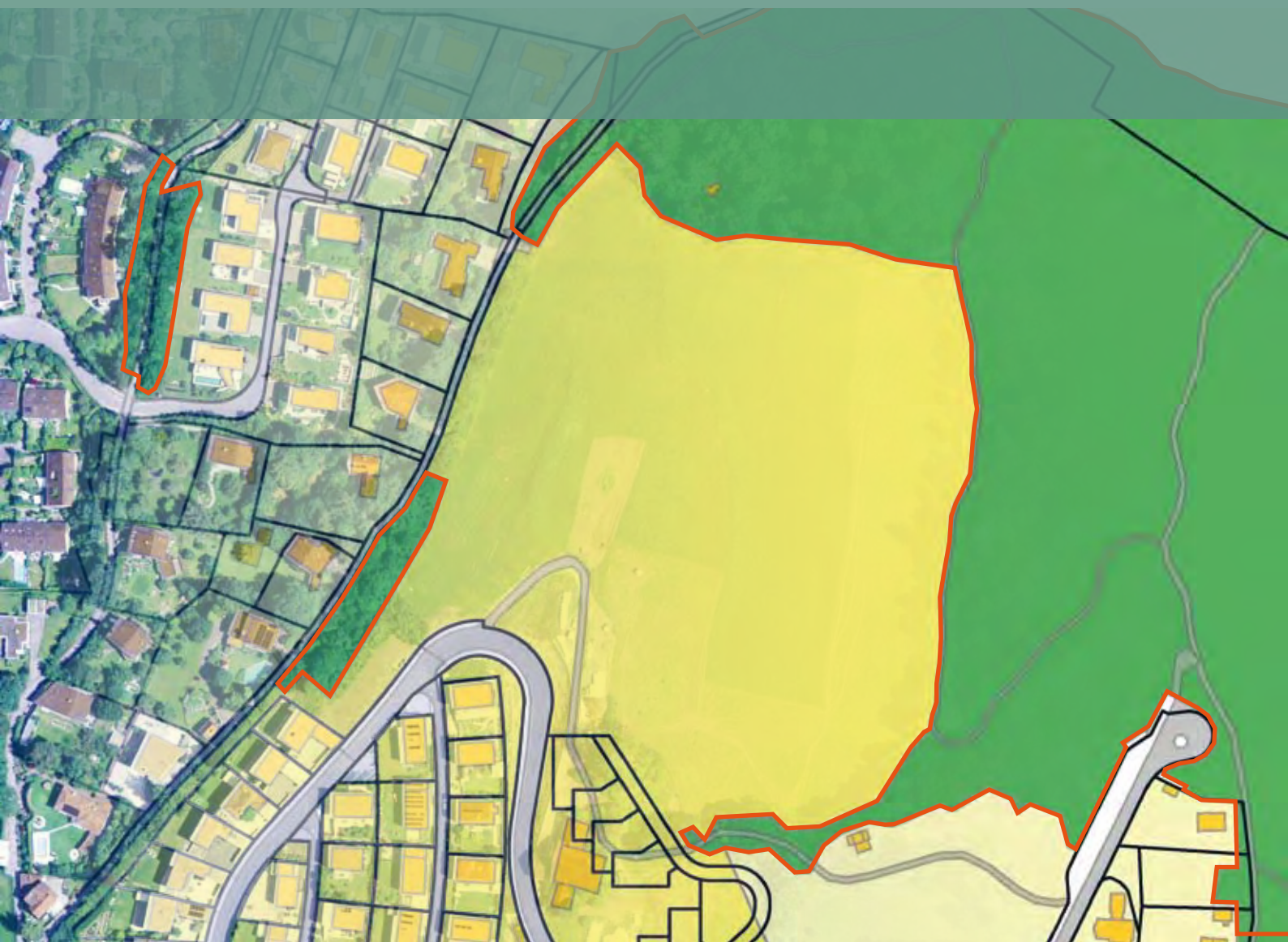


Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Graubünden

(Art. 14 KWaG)



Impressum

Richtlinien für die Waldfeststellung
im Kanton Graubünden

© 2014

Amt für Wald und Naturgefahren
Uffezi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

Redaktion: Ueli Eggenberger (Amt für Wald und Naturgefahren)
Gestaltung, Grafiken, Layout: Edgar Zanoni SGD, Chur
Druck: Sulser Print AG, Chur

Auflage: 250 Exemplare

Titelbild: Umsetzung der Waldfeststellung
als statische Waldgrenze in die Zonenplanung

Genehmigungsvermerk

(Art. 9 KWaV)

1. September 2014



Dr. Mario Cavigelli
Vorsteher Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

Kontakt:

Amt für Wald und Naturgefahren
Loëstrasse 14
CH-7000 Chur
Telefon +41 01 257 38 61
Telefax +41 81 257 21 59
info@avn.gr.ch
www.wald-naturgefahren.gr.ch

Inhalt

I. Begriff des Waldes

(Art. 2 Abs. 1 WaG; Art. 1 WaV)

1. WALDGRENZE	4
1.1 Waldrand	4
1.2 Bestehende Bauten	7
2. FLÄCHENBEGRIFF	8
2.1 Mindestfläche	8
2.2 Mindestbreite	9
2.3 Isolierte Kleinbestockungen	9
2.4 Langgezogene Bestockungen	10
2.5 Waldzungen und Fortsätze	11
2.6 Eigentumsverhältnisse	11
3. ENTSTEHUNG VON WALD	12
3.1 Natürlich einwachsende und freiwillig bepflanzte Flächen	12
3.2 Aufforstungen	14
3.2.1 Subventionierte Aufforstungen	14
3.2.2 Aufforstungspflichtige Flächen	14
3.3 Ersatzaufforstungen	14
3.3.1 Ersatzflächen für lückige Bestände	14
3.3.2 Ersatzflächen für unbestocktes Waldareal	14
3.3.3 Ersatzflächen für bestockte Weiden	14
3.3.4 Einwuchsf Flächen	14
4. ABSTANDSBESTIMMUNGEN	15
4.1 Pflanzabstand gegenüber Wald	15
4.2 Pflanzabstand an Grundstücksgrenzen zu Kulturland	15
4.3 Flächenbestimmung für Aufforstungen	16
4.4 Waldabstand	16
4.5 Definition Hoch- und Niederwald betreffend Waldabstand	17
4.5.1 Ausgangslage	17
4.5.2 Niederwaldbetrieb	17
4.5.3 Die Lage und die zu erwartende Höhe	17
4.5.4 Übereinstimmung mit der forstlichen Planung	17

II. Als Wald gelten auch

(Art. 2 Abs. 2 WaG; Art. 2 WaV)

5. UNBESTOCKTE FLÄCHEN IM WALD	18
5.1 Vorübergehend unbestockte Flächen	18
5.2 Ertragslose Flächen innerhalb von Waldgrundstücken	18
5.3 Blößen im Wald	18
5.4 Grenzbereiche	18
6. SPEZIELLE WALDBESTOCKUNGEN	20
6.1 Waldweide und Weidwald	20
6.2 Aufgelöste Bestockung und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze	21
6.3 Selven	21
6.4 Ufergehölze, Fluss- und Bachbestockungen	21
6.4.1 Ufergehölze	21
6.4.2 Bestockungen auf Dämmen und in Einschnitten aus Wuhsteinen und Blockwurf	21

6.4.3 Bestockungen auf Dämmen und in Einschnitten aus Lockermaterial	22
6.4.4 Bestockungen in Fluss- und Bachbetten	22
6.4.5 Geschiebeauffangbecken	23
6.5 Bestockungen längs Strassen, Wegen und Bahnlinien	24
6.5.1 Strassen bis 4 m Breite	24
6.5.2 Strassen über 4 m Breite	24
6.5.3 Schutz- und Sicherheitsstreifen	25
6.5.31 Waldfreie Zonen und Sicherheitsstreifen längs Strassen	25
6.5.32 Waldfreie Zonen und Sicherheitsstreifen längs Eisenbahnlinien	26
7. SERVITUTSFLÄCHEN	27
8. BESTOCKUNGEN MIT BESONDERER FUNKTION	27

III. Bestockungen ausserhalb des Waldbegriffs

(Art. 2 Abs. 3 WaG)

9. NICHT ALS WALD GELTENDE BESTOCKUNGEN	28
9.1 Isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen	28
9.2 Garten-, Grün- und Parkanlagen	28
9.3 Baumkulturen	28

IV. Umsetzung in der Raumplanung

(Art. 10 Abs. 2 WaG, Art. 13 WaG)

10. STATISCHE WIRKUNG IM BEREICH DER BAUZONEN	29
11. STATISCHE WIRKUNG AUSSERHALB DER BAUZONEN	29

V. Vermessungstechnische Arbeiten

12. GRENZFESTLEGUNG	30
12.1 Festlegung der Waldgrenzen	30
12.2 Grenzzeichen	30
12.3 Feldskizzen	30
12.4 Eindeutige Abgrenzungen	30
13. VERMESSUNG	31
13.1 Nachführung der amtlichen Vermessung	31
13.2 Honorierung/Rechnungsstellung	31
14. WALDUMRISS IM GIS	32
15. QUALITÄTSSICHERUNG DER STATISCHEN WALDGRENZEN	33
16. ABLAUSCHEMA WALDRANDNACHFÜHRUNG	34

ANHANG

Anhang I: Hinweise auf massgebende gesetzliche Bestimmungen	35
Anhang II: Waldfeststellung im Einzelfall	37
Anhang III: Waldfeststellung im Rahmen der Nutzungsplanung	38

I. Begriff des Waldes

(Art. 2 Abs. 1 WaG, Art. 1 WaV; Art. 2 KWaG)

1. WALDGRENZE

1.1 Waldrand

Die Waldgrenze (Waldrand) verläuft 2 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke entsteht. Bei Sträuchern gilt das Zentrum der Stockausschläge als Bezugspunkt.

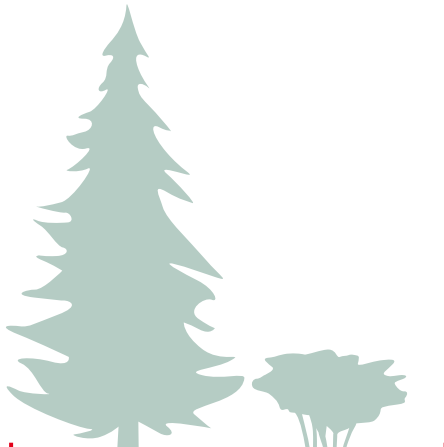
Abbildung 1:

Die Plandarstellung der Waldgrenze ist die Abstraktion ihres natürlichen Verlaufes



Abbildung 2:

Waldgrenze 2 m ab Mitte Stamm oder Strauch



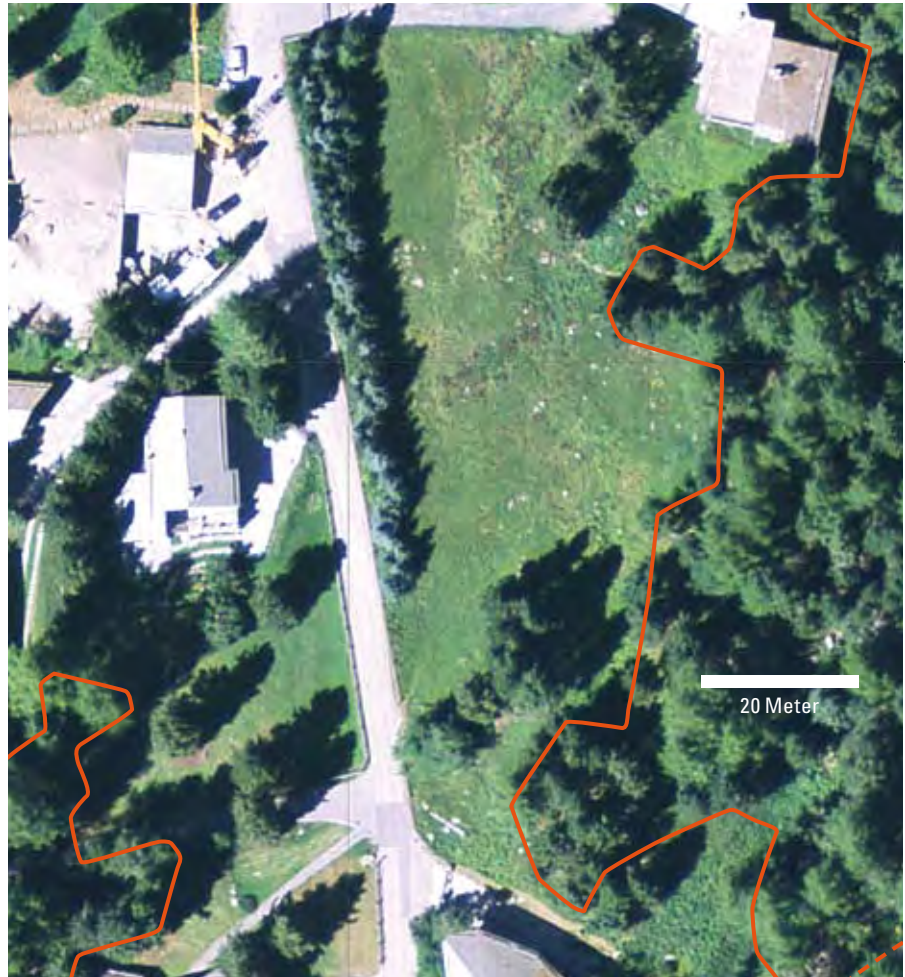
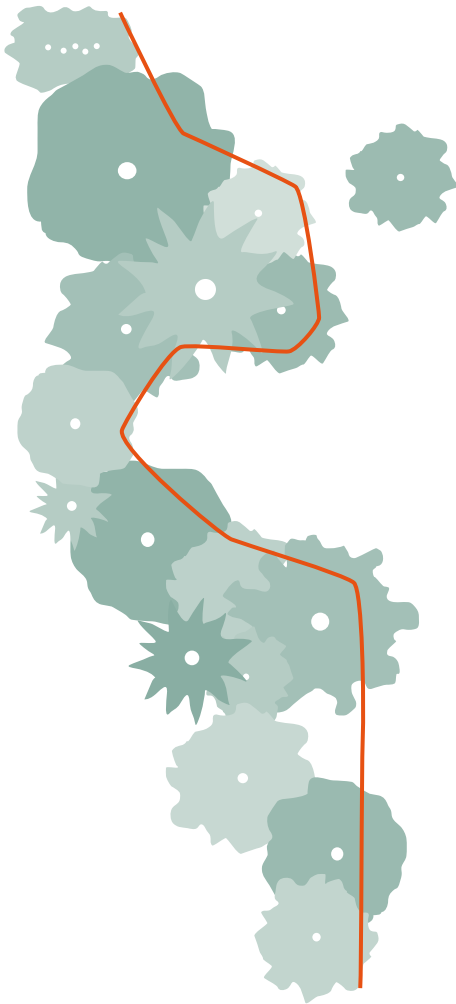


Abbildung 4:

Einzelbäume, Ein- und Ausbuchtungen am Waldrand

- Einzelbäume: bei Wuchszusammenhang, d. h. bei Kronenberührung sind Einzelbäume noch dem Wald zuzuordnen.
- Ein- und Ausbuchtungen: beim Detaillierungsgrad der Ausscheidung ist dem Waldcharakter (Dichte der Bestockung) Rechnung zu tragen.

Einbuchtung: Ist ihre Fläche grösser als diejenige, die ein standortsgemäßer, ausgewachsener Baum beanspruchen würde, so gehört sie in der Regel nicht zum Waldareal.

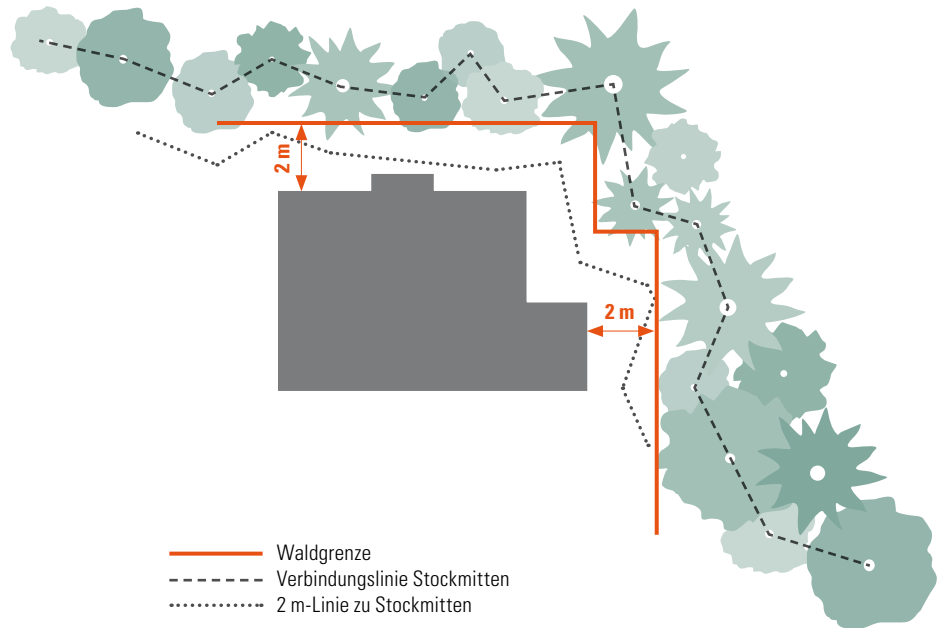
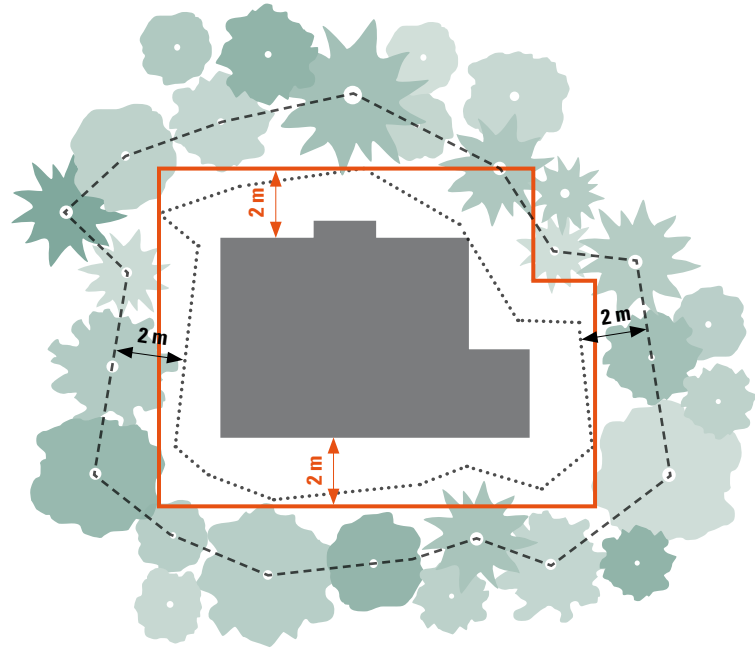
Ausbuchtung: Massgebend ist der Wuchszusammenhang (Kronenberührung). Natürliche Unterbrechungen dieses Zusammenhanges (z.B. Felsrippe) sind in der Regel nicht als Unterbrechung der Waldgrenze zu betrachten.

1.2 Bestehende Bauten

Für bestehende Gebäude im Waldareal und am Waldrand gilt folgende Regelung:
Um das Gebäude gilt ein 2 m-Streifen als Nichtwald. Dieser bemisst sich ab Außenmauer, Dachvorsprünge etc. werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Abbildung 5:

Bestehende Bauten im Wald und am Waldrand



Für die Erstellung neuer Gebäude ist der erforderliche Waldabstand gemäss Art. 29 und 30 KWaG einzuhalten (siehe Kapitel 4.4).

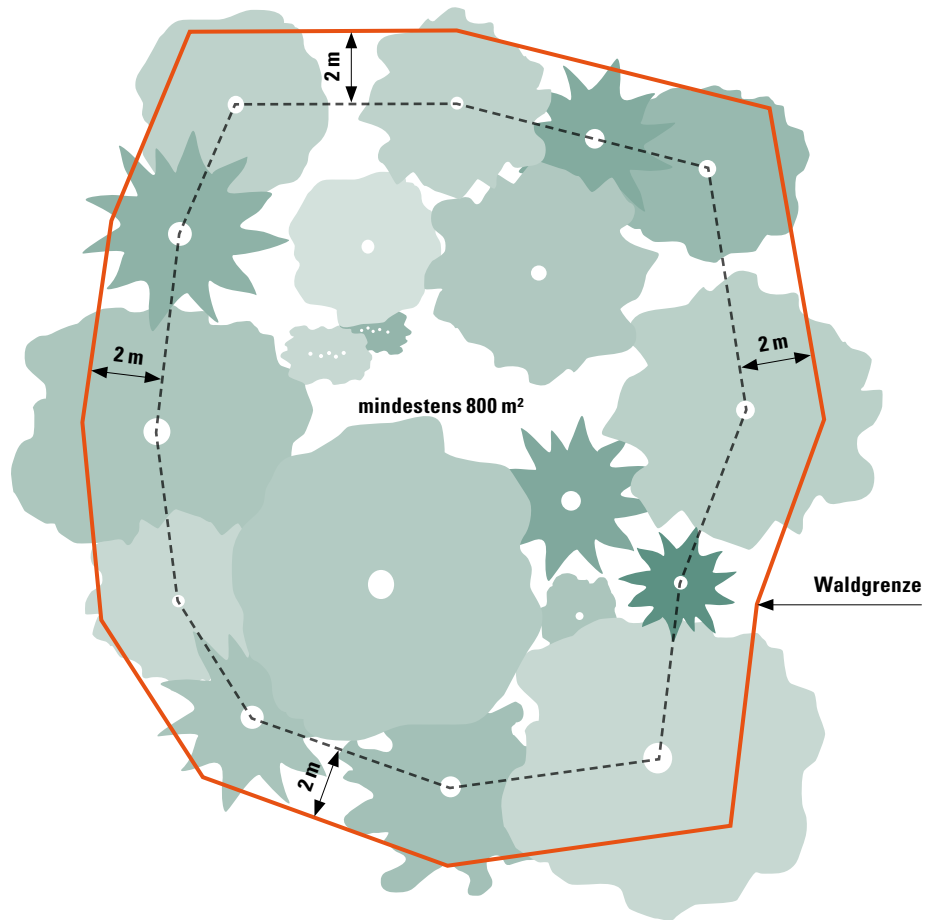
2. FLÄCHENBEGRIFF

Eine Bestockung hat folgende Mindestmasse aufzuweisen:

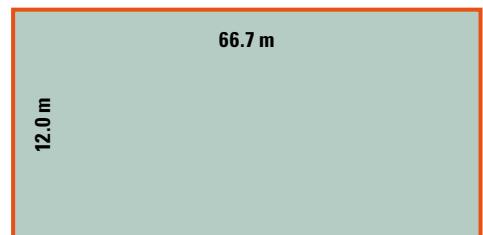
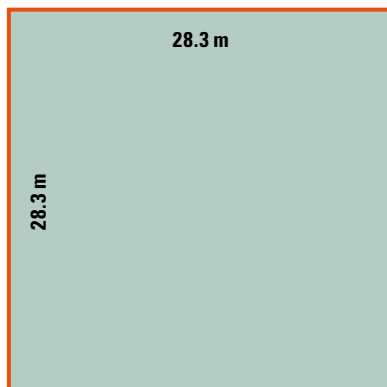
2.1 Mindestfläche gemäss Art. 2 lit. a KWaG

Die Mindestfläche beträgt im Normalfall 800 m² (8.0 Aren). Für die Bemessung ist die Waldgrenze gemäss Ziff. 1 massgebend. Bestockte Flächen mit einer Ausdehnung von über 500 m² gelten als Wald, wenn sie eine Waldfunktion (Schutz-, Nutz- oder Wohlfahrtsfunktion) erfüllen (Art. 2 Abs. 2 KWaG). Inzwischen ist der Schutz über das NHG verstärkt worden. Kleinere Bestockungen unterliegen den Bestimmungen für Hecken und Feldgehölze (KNHG Art. 17a, KNHV Art. 9). Somit müssen Bestockungen zwischen 500 m² und 800 m² eine nachweisbare Waldfunktion erfüllen, um der Waldgesetzgebung unterstellt zu werden (KWaG Art. 2 Abs. 2).

Abbildung 6:
Mindestfläche



Beispiele für Grenzwerte (800 m²):

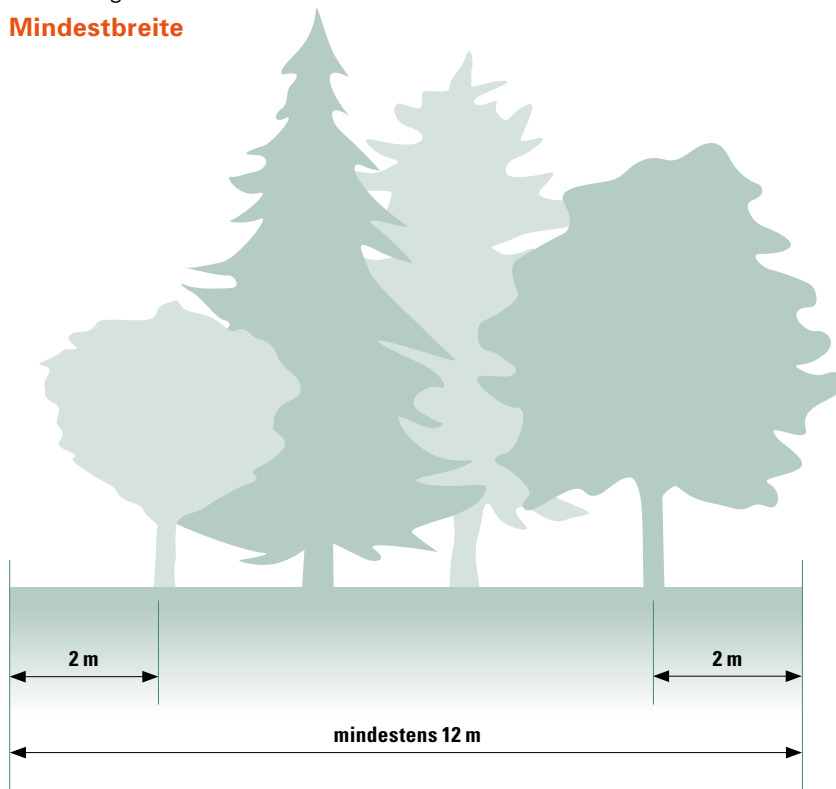


2.2 Mindestbreite

Die Mindestbreite beträgt 12 m.

Abbildung 7:

Mindestbreite



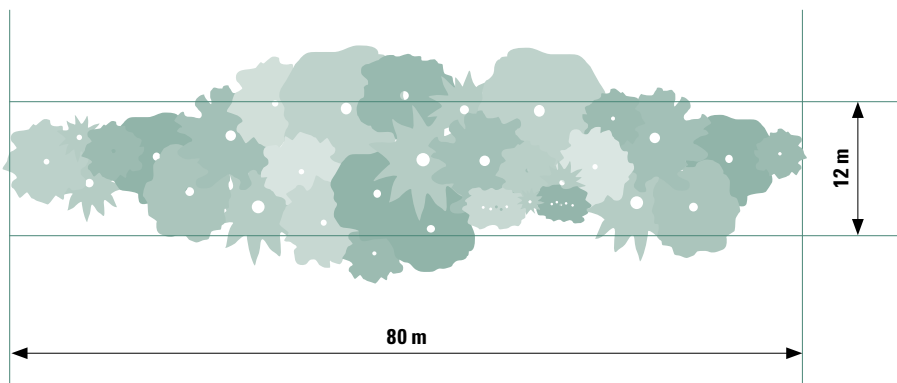
2.3 Isolierte Kleinbestockungen

Wird die minimale Waldfläche von 800 m² auf einer Länge von 80 m¹ erreicht, so gilt die betreffende Bestockung als Wald, auch wenn die Minimalbreite von 12 m nicht durchgehend erreicht wird. Entsprechend gelten die Kriterien bei einer Bestockung von 500 m², dass diese Fläche auf 50 m¹ erreicht werden soll. Zusätzlich muss sie gemäss Ziffer 2.1 Waldfunktionen erfüllen. Schmale Waldzungen und Fortsätze werden gemäss Abb. 10 beurteilt.

Wird um isolierte Bäume und Baumgruppen gemäht, so werden diese auf den Wiesen stehenden Bestockungen in der Regel einzeln beurteilt.

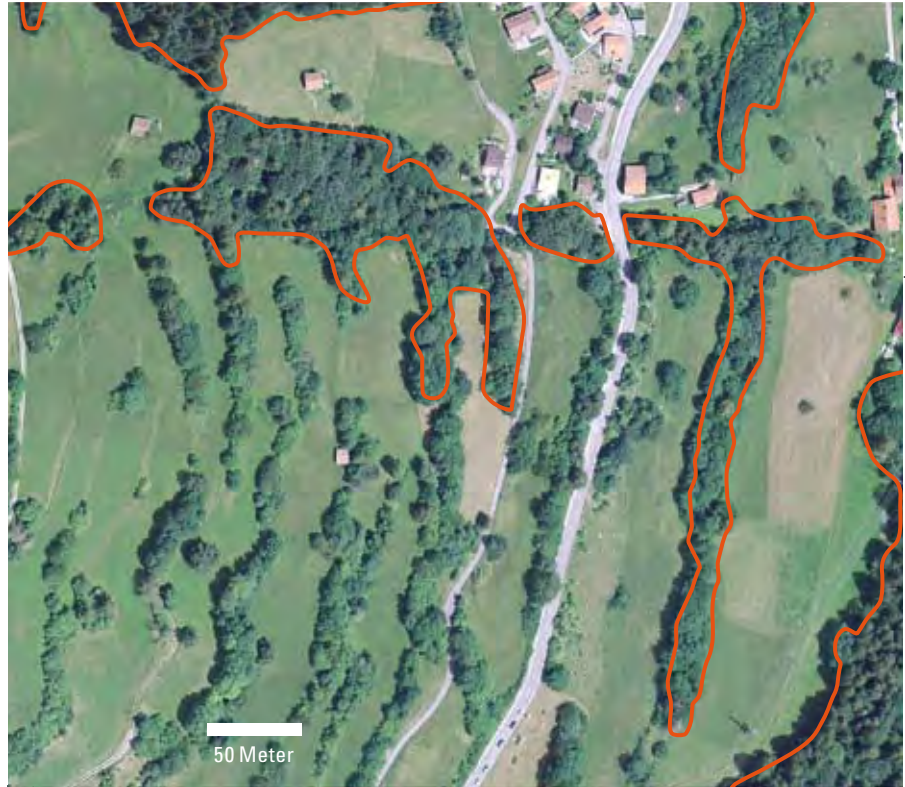
Abbildung 8:

Kleinbestockungen



2.4 Langgezogene Bestockungen

Für die Beurteilung der gesamten Bestockung sind unter 12 m breite *Verengungen* und *Lücken* auf kurzen Strecken nicht zu berücksichtigen; die ganze bestockte Fläche ist Wald (Abbildung 9). Die Lücke selbst (ohne Waldcharakter) ist Nichtwald. Sofern der Abstand von Waldrand zu Waldrand (Lücke) grösser als 12 m ist, sind die beidseitigen Bestockungen getrennt zu betrachten.



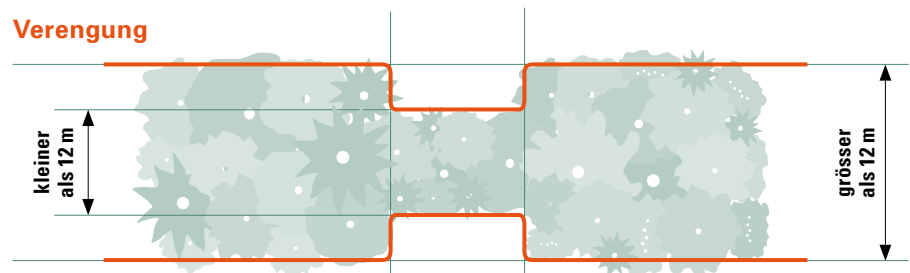
192'500

Abbildung 9:

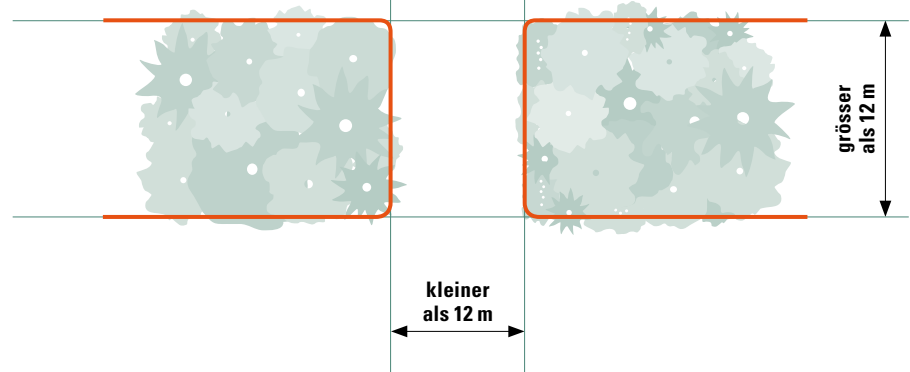
Langgezogene Bestockungen

760'000

Verengung



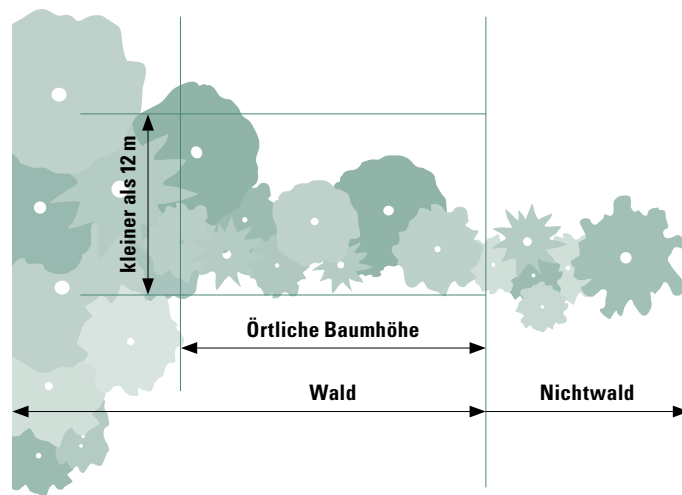
Lücke



2.5 Waldzungen und Fortsätze

Sofern **Kronenberührung** besteht, sind unter 12 m breite *Waldzungen* und *Fortsätze* auf einer Länge, die der örtlich möglichen Höhe der dominierenden Baumart entspricht, dem Waldareal zuzuordnen (Schutz des Waldrandes, Vermeidung von Waldbegradigungen). Im Übrigen sind Waldzungen den langgezogenen Bestockungen gleichzusetzen.

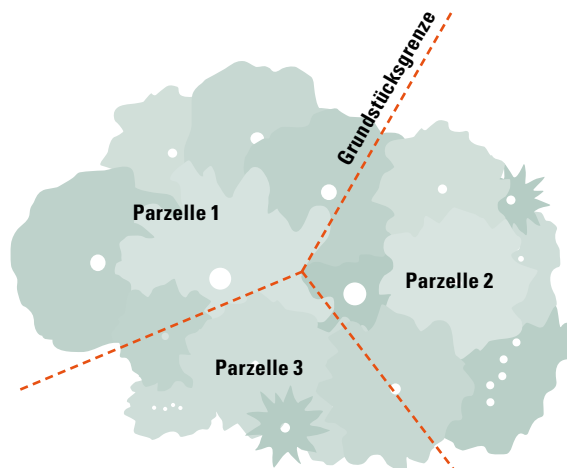
Abbildung 10:
**Waldzungen
und Fortsätze**



2.6 Eigentumsverhältnisse

Eine Bestockung gilt – unabhängig von Eigentumsgrenzen – in ihrer ganzen Ausdehnung als zusammenhängende Wuchseinheit.

Abbildung 11:
Wuchseinheit



3. ENTSTEHUNG VON WALD

3.1 Natürlich einwachsende und freiwillig bepflanzte Flächen

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, ab welchem eine früher offene mit Waldbäumen und Sträuchern einwachsende Fläche als Wald anzusprechen ist, sind folgende Kriterien massgebend:

- Deckungsgrad
- Alter

Der Deckungsgrad muss über 0.5 liegen (Abbildung 12).

Gleichzeitig muss die Mehrheit der Bäume und Sträucher mindestens 20 Jahre alt sein.

Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch, in Plänen sowie in der Waldentwicklungs- und Betriebsplanung haben nur deklaratorische Bedeutung. Für die Waldeigenschaft allein entscheidend sind die gesetzlichen Bestimmungen und der Zustand der Bestockung (dynamischer Waldbegriff).

Bestockungen in Bauzonen, welche mit statischer Wirkung genehmigt worden sind, gelten als Nichtwald.

Abbildung 12:
Schätzungshilfe zur Bestimmung des Deckungsgrades

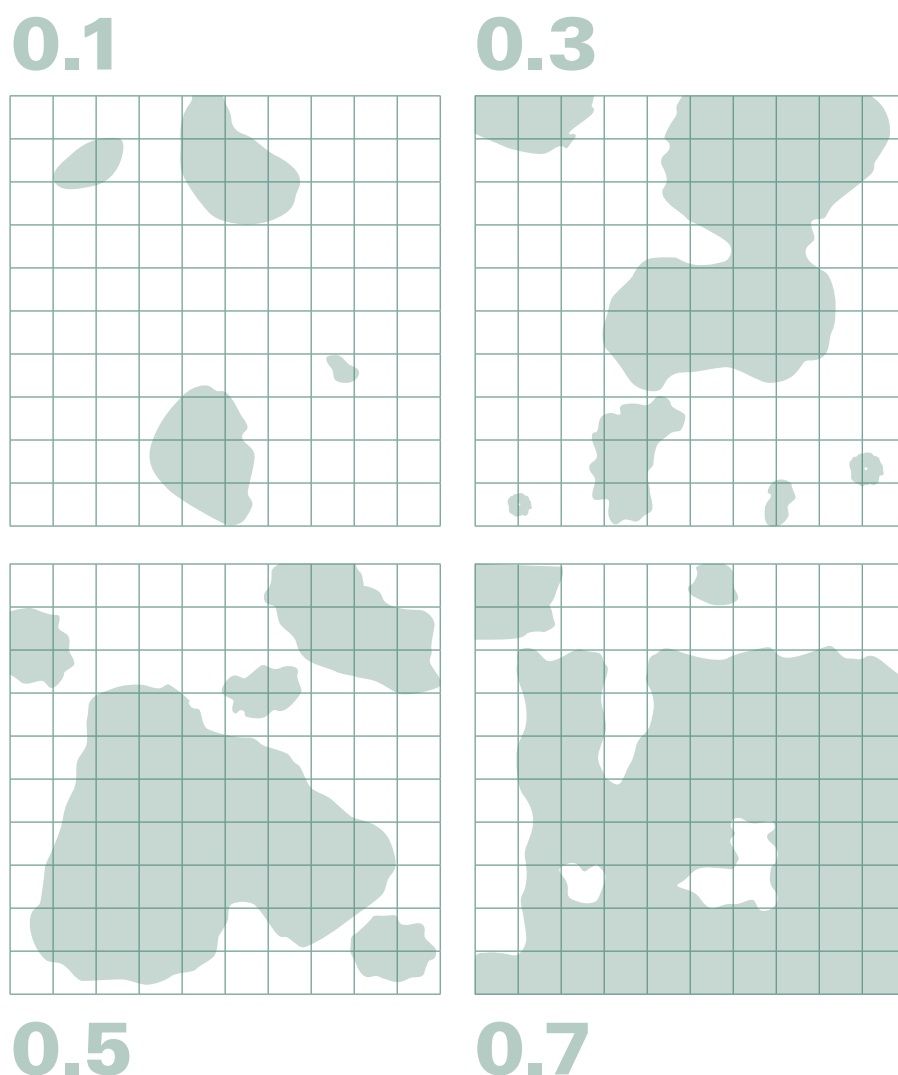


Abbildung 13:

**Schätzungshilfe zur Bestimmung
des Deckungsgrades anhand
von Orthofotos**



Deckungsgrad rund 50 %



Deckungsgrad ca. 15 %

3.2 Aufforstungen

3.2.1 Subventionierte Aufforstungen

Eine mit öffentlichen Beiträgen unterstützte Aufforstung untersteht vom Zeitpunkt der Projektgenehmigung an der Waldgesetzgebung.

Bestehende Aufforstungen können als Ersatzaufforstungen für bewilligte Rodungen nachträglich anerkannt werden, falls

- das Alter der Aufforstung weniger als 20 Jahre beträgt,
- und die Subventionen zurückerstattet werden.

3.2.2 Aufforstungspflichtige Flächen

Ist eine Fläche mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Sinne einer Aufforstungspflicht (Ersatz-, Wiederaufforstung, genehmigtes Aufforstungsprojekt) belastet, gilt sie als Wald, auch wenn die Verpflichtung noch nicht erfüllt worden ist.

3.3 Ersatzaufforstungen

In Gebieten mit zunehmender Waldfläche werden zunehmend Rodungsersatz-Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft vorgenommen. Ersatzaufforstungen bleiben zur Begründung von Schutzwald sinnvoll.

3.3.1 Ersatzflächen für lückige Bestände

Bei Zweckentfremdung lückiger, schwach bestockter Bestände ist in der Regel flächengleicher Ersatz zu leisten.

3.3.2 Ersatzflächen für unbestocktes Waldareal

Unbestockte Waldflächen sind in der Regel flächengleich zu ersetzen. Eine Aufforstungspflicht besteht nicht.

3.3.3 Ersatzflächen für bestockte Weiden

Bestockte Weiden sind in der Regel flächengleich zu ersetzen.

3.3.4 Einwuchsflächen

Einwuchsflächen, welche noch keine Waldeigenschaft gemäss Ziffer 3.1 aufweisen, können grundsätzlich als Rodungsersatz anerkannt werden.

4. ABSTANDS- BESTIMMUNGEN

Pflanzabstandsvorschriften werden erlassen, um Beeinträchtigungen eines Grundstücks durch Nadel- und Laubfall, durch den von Pflanzen auf dem Nachbargrundstück erzeugten Entzug von Licht, Aussicht, Feuchtigkeit oder Nährstoffen des Bodens sowie Schäden durch Wurzeln auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, ohne dass dadurch die Ausnützung der anderen Liegenschaft durch Bepflanzungen allzu sehr eingeschränkt wird.

4.1 Pflanzabstand gegenüber Wald

Wenn ein offenes Grundstück an ein Waldgrundstück grenzt, findet Art. 96 EGzZGB keine Anwendung.

4.2 Pflanzabstand an Grund- stücksgrenzen zu Kulturland

Die Pflanzabstandsvorschriften gemäss Art. 96 EGzZGB gelten nur zwischen zwei Nichtwald-Grundstücken. In diesem Fall gelten die Mindestabstände jedoch sowohl für das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, als auch für wildwachsende Bäume und Sträucher.

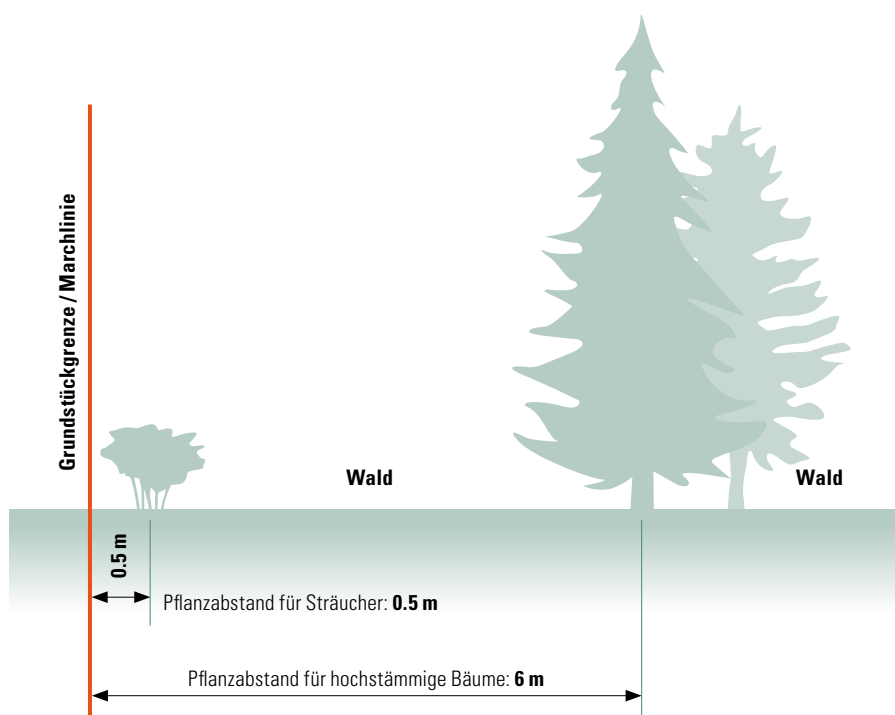
Bei Pflanzungen im Kulturland sind die Grenzabstände gemäss Art. 96 EGzZGB einzuhalten (siehe Anhang I: Hinweise auf massgebende gesetzliche Bestimmungen).

Hinweis:

Sollen Ersatzaufforstungsflächen vollständig bestockt werden, ist das Anlegen eines stufigen Waldrandes mit niedrigen Sträuchern vorzusehen, für die ein Pflanzabstand von 0.5 m gilt.

Abbildung 14:

**Pflanzabstand von neuem
Wald zu Nichtwald
(Grundstücksgrenze =
Waldgrenze)**



4.3 Flächenbestimmung für Aufforstungen

Für die Flächenbestimmung bei Ersatzaufforstungen sind die Ausführungen gemäss Ziffern 3.3, 4.1 und 4.2 massgebend.

4.4 Waldabstand

Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Wald soll eine zweckmässige Bewirtschaftung und Erschliessung des Waldes ermöglichen, den Wald vor Feuer schützen, sowie dem hohen ökologischen Wert

des Waldrandes Rechnung tragen. Ferner schützt er auch die Bauten und Anlagen vor Gefahren und Nachteilen, die ihnen vom Wald her drohen können (Windwurf, Feuchtigkeit, Nadel- und Laubfall usw.).

In Bauzonen gelten die minimalen Anforderungen gemäss Art. 29 und 30 KWaG. Zusätzlich zu beachten sind die in den kommunalen Baugesetzen/ Zonenplänen verankerten Waldabstände oder die im Rahmen von Quartierplanungen festgelegten Baulinien gemäss Art. 52 KWaV.

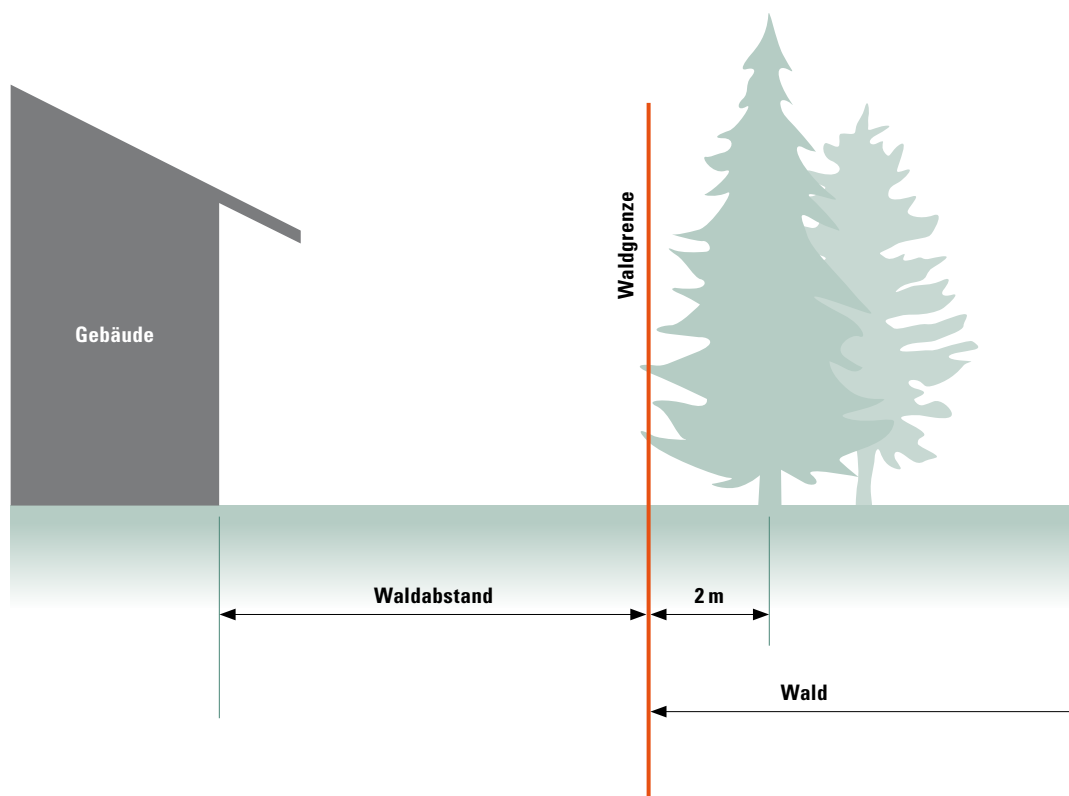


Abbildung 15:
Waldabstand

4.5 Definition Hoch- und Niederwald betreffend Waldabstand

4.5.1 Ausgangslage

Da Niederwald kantonal die Ausnahme bildet, soll diese Waldform für die Anwendung des Waldabstands genauer festgelegt werden. Zur Definition des Begriffs «Niederwald» im Sinne von Artikel 29 KWaG sind folgende Ansätze möglich:

- Niederwaldbetrieb (waldbaulicher Begriff)
- Art. 17 Abs. 2 WaG: Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestwaldabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Sie berücksichtigen dabei **die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestandes** (forstrechtlicher Begriff).

Für die Zuordnung zum Niederwald ist entweder die Betriebsform oder die zu erwartende Höhe massgebend, ein kumulatives Auftreten beider Kriterien ist nicht erforderlich.

4.5.2 Niederwaldbetrieb

Werden die Baumarten im Niederwaldbetrieb (Stockausschläge) bewirtschaftet, gilt der Bestand als Niederwald. Mit zu berücksichtigen ist die zu erwartende Höhe der Bäume gemäss Ziffer 4.5.3. Ausgewachsene Bäume, die sich durch Stockausschläge verjüngt haben, aber deutlich über einer normalen Umtriebszeit für Niederwald (10-20 Jahre) stehen, sind dem Hochwald zuzurechnen.

Hochwuchsbeschränkung bzw. Niederhaltung gilt nur dort als Niederwald, wo diese Definition auch für das anschliessende Waldareal zutrifft.

Minimal erforderliche Bestandesgrösse für Niederwald

als Teil eines grösseren Waldkomplexes: 0.5 ha gross, Bestandestiefe grösser als örtliche Baumlänge Hochwald (Begründung: Bestandesgrösse soll auch in der forstlichen Planung erfassbar sein).

Der Waldsaum ist mit dem Hauptbestand zusammen zu beurteilen. Er gilt nur dort als Niederwald, wo diese Definition auch für das anschliessende Waldareal zutrifft.

Bei einem bestandesweise gegliederten, aus Hoch- und Niederwald bestehenden Wald, hat der zusammenhängende Niederwaldbestand eine Länge von mindestens 60 m aufzuweisen, ansonsten gilt der Hochwaldabstand.

Zeitfaktor:

Bei Umwandlung von Hochwald in Niederwald ist folgende Einschränkung zu beachten:

Niederwald muss seit einiger Zeit als solcher bewirtschaftet worden sein. Nur die Absicht einer künftigen Niederwaldbewirtschaftung genügt dazu nicht.

4.5.3 Die Lage und die zu erwartende Höhe

Die zu erwartende Höhe der einzelnen Baumarten ist im ganzen Kanton sehr unterschiedlich (z. B. Eichen). Bei der zu erwartenden Höhe muss das Wuchsgebiet (Lage) miteinbezogen werden. Aufgrund der Ortskenntnisse erfolgt die baumartenspezifische Zuordnung durch den Regionalforstingenieur/die Regionalforstingenieurin. Ein regionaler Vergleich mit Absprache unter den benachbarten Gebietsverantwortlichen ist erwünscht. Als Grundsatz gilt, dass bei standortgemässen Bestockungen, welche aufgrund des

extremen Standorts die Bestandeshöhe von 12 – 15 m nicht zu überschreiten vermögen, der Waldabstand für Niederwald zulässig ist. In Grenzfällen entscheidet das AWN in Chur.

Mischbestockungen sind nach der dominierenden Wuchsart zu beurteilen.

Aufgrund von Angaben aus der Literatur können die Baumarten nach Endhöhen wie folgt gruppiert werden:

Hohe Bäume:

Fichte, Tanne, Waldföhre, Schwarzföhre, Strobe, Bergföhre, Arve, Lärche, Douglasie.

Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Kastanie, Schwarzerle, Nussbaum, Pappel, Kirsche, Robinie, Linde, Ulme.

Niedrige Bäume:

Flaum-, Zerreiche, Feldahorn, Weisslerle, Birke, Hagebuche, Weide, Mehlbeere, Vogelbeere, Legföhre, Alpenerle.

4.5.4 Übereinstimmung mit der forstlichen Planung

Bei der Ausscheidung von Niederwald ist durch den Regionalforstingenieur/die Regionalforstingenieurin sicherzustellen, dass im Bereich der Bauzonen zwischen der walddrechtlichen Beurteilung und der Bestandeskartierung anlässlich des Betriebsplans keine Widersprüche bezüglich Niederwald entstehen, die sich nicht begründen lassen.

II. Als Wald gelten auch:

(Art. 2 Abs. 2 WaG, Art. 2 WaV; Art. 2 Abs. 4 KWaG)

5. UNBESTOCKTE FLÄCHEN IM WALD

5.1 Vorübergehend unbestockte Flächen gemäss Art. 2 Abs. 2b WaG

Offene Flächen innerhalb des Waldes, die wegen äusserer Einwirkungen (Sturm, Lawinen, Schneedruck, Rutschungen, Borkenkäfer etc.) vorübergehend nicht bestockt sind, gelten unabhängig von ihrer Ausdehnung als Wald.

5.2 Ertragslose Flächen innerhalb von Waldgrundstücken

Ertragslose Flächen innerhalb eines Waldgrundstückes, die naturbedingt keine Bestockung zulassen, sind in der Regel dem Wald zuzuordnen (z.B. Lawinenzüge, Moore, Sumpfgebiete, Felspartien, Waldstrassen, andere forstliche Bauten und Anlagen).

5.3 Blössen im Wald

Als Blössen sind vollständig von Wald umschlossene, unbestockte Flächen ohne waldtypische Bodenvegetation zu verstehen. Blössen, welche kleiner sind als die Minimalfläche gemäss Art. 2 KWaG, gelten grundsätzlich als Wald. Ausgenommen bleiben kleinere offene Flächen mit landwirtschaftlicher Intensivnutzung (Wiese, Acker).

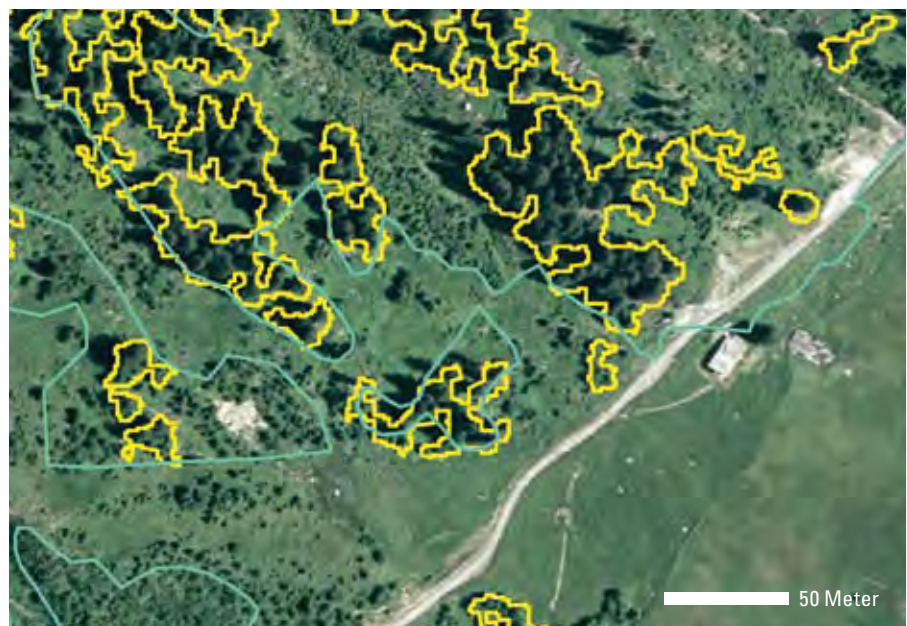
5.4 Grenzbereiche

Stellvertretend für die Grenzbereiche wird ein einwachsender Lawinenzug wie folgt behandelt:

Abbildung 16:

Beispiel Lawinenzug

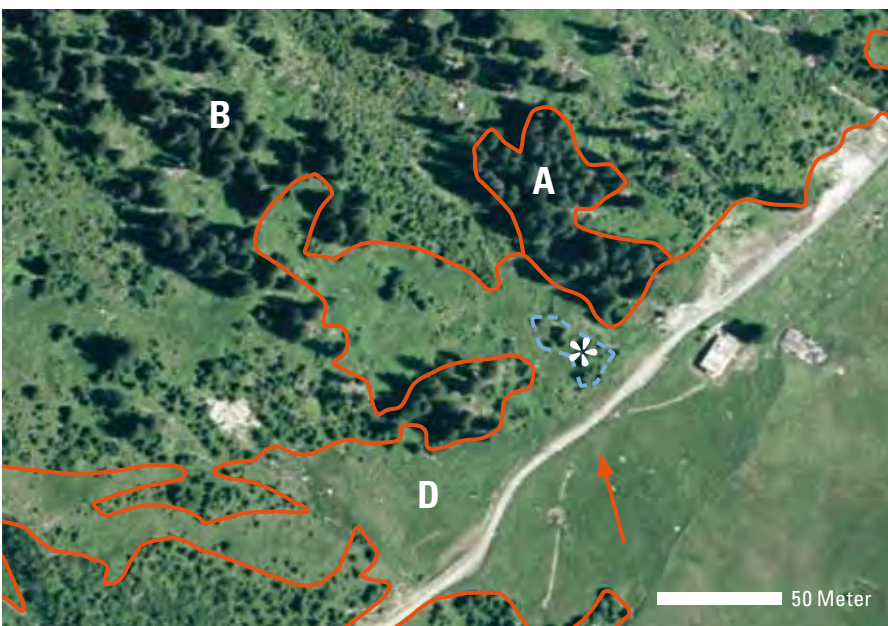
Orthofoto mit einwachsendem Lawinenzug



Datengrundlagen: — Alte Waldrandlinie
— automatisch generierter Waldrand DTM-AV



Foto des Lawinenzuges



- neue Waldrandlinie
- ➔ Blickrichtung des Fotografen

- A geschlossener Wald
- B übrig bestockte Fläche (Wald)
- D nicht bestockt (Nichtwald)



Hinweis:
Diese zu kleine Fläche
ist ebenfalls Nichtwald.

II. Als Wald gelten auch:

6. SPEZIELLE WALDBESTOCKUNGEN

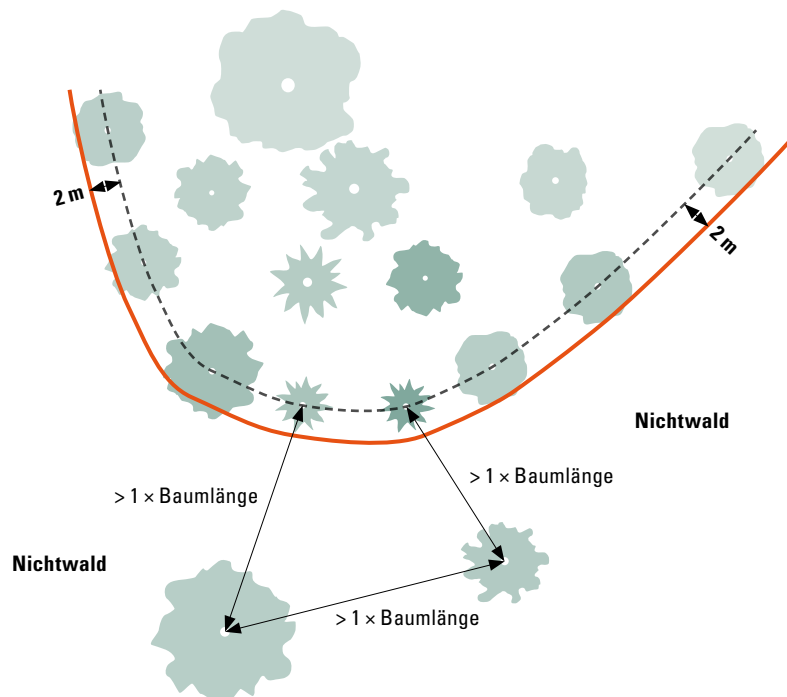
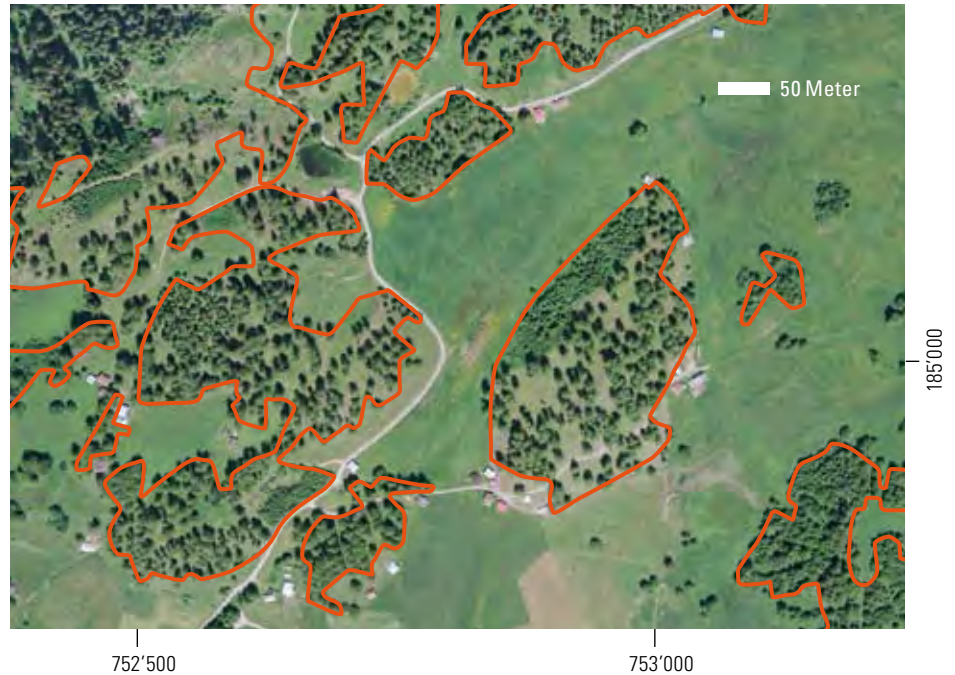
6.1 Waldweide und Weidwald

Weidwälder im Sinne des Gesetzes (Art. 2 Abs.2 WaG, Art. 2 WaV; Art. 30 KWaV) sind locker bestockte Flächen, die nebst der Holzerzeugung auch als Weide dienen.

Bestockte Weiden (Wytweiden, Waldweiden) sind Waldflächen, auf denen Bestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Waldwirtschaft dienen. Als beweidet gilt eine Fläche, wenn sie regelmässig auch als Weide genutzt worden ist. Die bestockte Weide gilt mit ihrer gesamten Fläche und nicht nur mit dem bestockten Teil als Wald. Die Gesamtfläche der örtlich wechselnden und oft sehr lockeren Bestockung darf nicht vermindert werden.

Grundlage für die Festlegung der *äusseren Waldgrenze* (z. B. zwischen bestockter und baumloser Weide) ist der Bestockungsgrad. Beträgt der Abstand von Baum zu Baum, bzw. Wurzelstock zu Wurzelstock mehr als eine Baumlänge (mögliche Länge), so verliert die Fläche den Waldcharakter.

Abbildung 17:
**Waldweide
und Weidwald**



6.2 Aufgelöste Bestockung und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze

Aufgelöste Bestockungen und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze sind grundsätzlich der Waldgesetzgebung unterstellt. Für Hochwald sind analog die Bestimmungen für bestockte Weiden (Ziff. 6.1, Abbildung 17) anzuwenden. Für Legföhren und Erlen sind analog die Bestimmungen für einwachsende Flächen gemäss. Ziff. 3.1 und Abbildung 12 massgebend.

6.3 Selven

Selven sind Edelkastanien- oder Nussbaumbestockungen, die gleichzeitig der Holz-, Frucht- und Heugewinning und/oder als Weide dienen. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 6.1.

6.4 Ufergehölze, Fluss- und Bachbestockungen

6.4.1 Ufergehölze

Die Bäume und Sträucher der Ufergehölze haben die Wurzeln mindestens zeitweise im Wasser. Der Hauptwurzelraum dieser Bestockungen liegt noch im Einflussbereich des vom Gewässer abhängigen Grundwasserspiegels oder der Standort wird sporadisch vom Gewässer überschwemmt. Ufer-

gehölze haben in der Regel sowohl waldrechtlich wie auch landschaftlich und ökologisch spezielle Funktionen zu erfüllen. Zur Beurteilung solcher Bestockungen wird auf Ziff. 2 und 8 verwiesen. Die Ufervegetation ist zusätzlich über Art. 21 NHG geschützt.

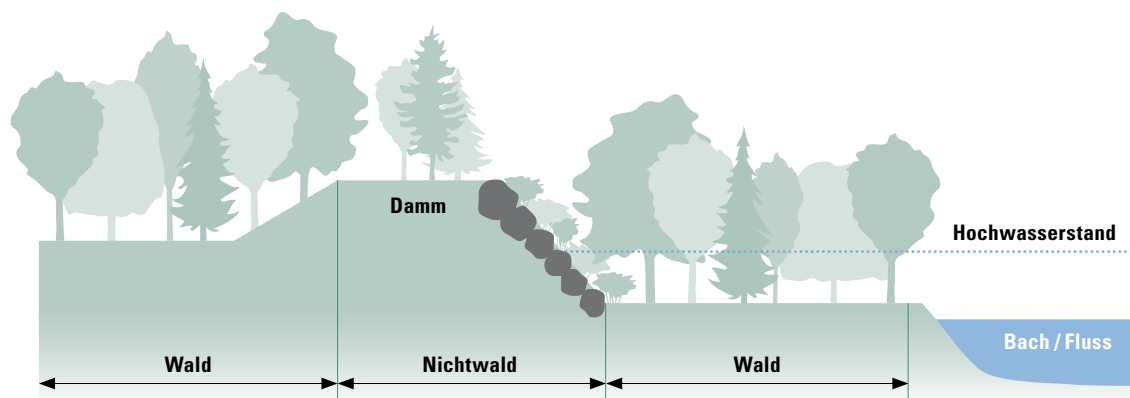
Uferbestockungen mit vorhandenem Kronenschluss über dem Gewässer werden forstlich als Wuchseinheit betrachtet.

6.4.2 Bestockungen auf Dämmen und in Einschnitten aus Wuhsteinen und Blockwurf

Die Bestockungen auf den mit Wuhsteinen und Blockwurf verbauten Dämmen und in Einschnitten gelten, soweit diese wasserbaupolizeilichen Interessen dienen, mit Ausnahme der Damm-Aussenseite, als Nichtwald. Bestockungen innerhalb dieser Bauwerke gelten als Wald, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 und 3.1 erfüllt sind. Ihre Pflege erfolgt gemäss den Anforderungen der Wasserbaupolizei mit Anzeichnung durch den Forstdienst, wobei den speziellen landschaftlichen und ökologischen Funktionen Rechnung zu tragen ist. Solche Eingriffe gelten nicht als Rodung.

Abbildung 18:

Dämme aus Wuhsteinen und Blockwurf



II. Als Wald gelten auch:

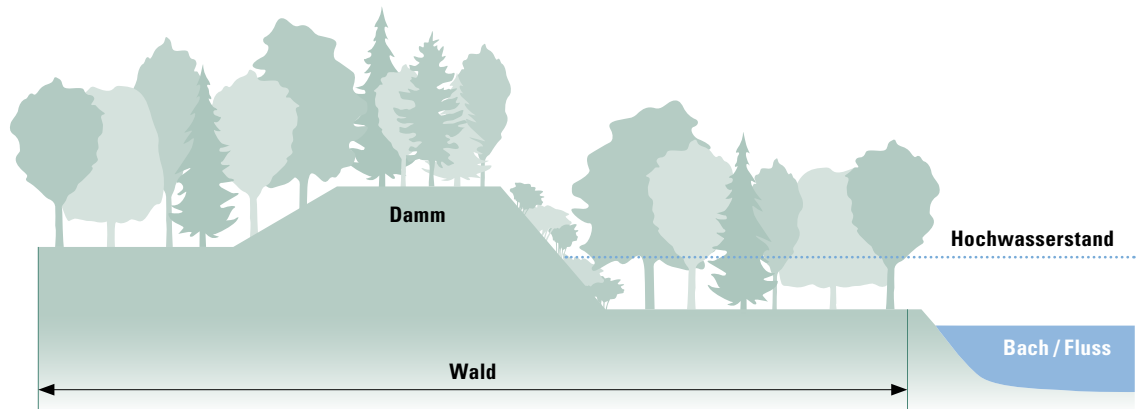
6.4.3 Bestockungen auf Dämmen und in Einschnitten aus Lockermaterial

Die Bestockungen auf natürlichen und künstlichen Dämmen und in Einschnitten aus Lockermaterial gelten als Wald. Ihre Pflege erfolgt gemäss den

Anforderungen der Wasserbaupolizei, mit Anzeichnung durch den Forstdienst, wobei den speziellen landschaftlichen und ökologischen Funktionen Rechnung zu tragen ist. Solche Eingriffe gelten nicht als Rodung.

Abbildung 19:

Dämme aus Lockermaterial



6.4.4 Bestockungen in Fluss- und Bachbetten

Die Bestockung in natürlichen Fluss- und Bachbetten gilt als Wald, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 und 3.1 erfüllt sind. Ihre Pflege erfolgt gemäss den Anforderungen der Wasserbaupolizei mit Anzeichnung durch den Forstdienst, wobei den speziellen landschaftlichen und ökologischen Funktionen Rechnung zu tragen ist. Solche Eingriffe gelten nicht als Rodung.

Dynamik natürliche Flussläufe:

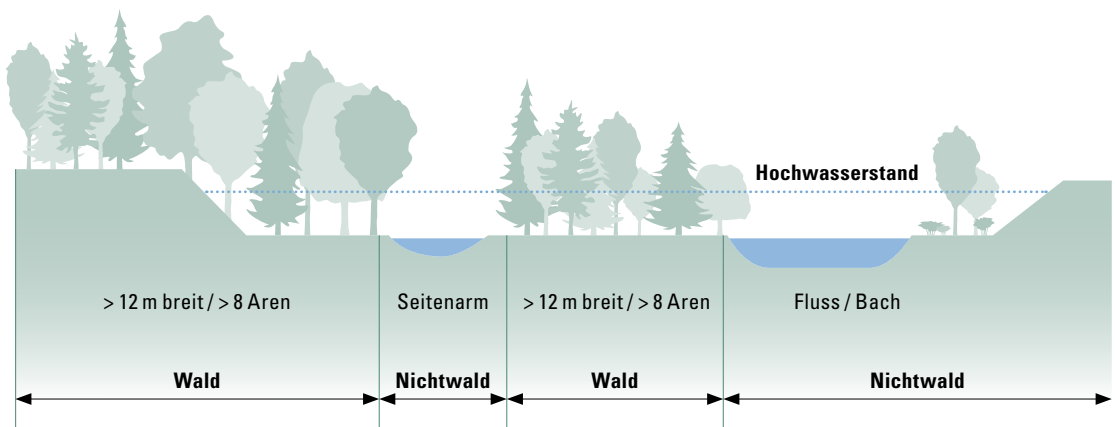
Im Bereich der natürlichen Fließdynamik gilt für die Waldfeststellung der aktuelle Zustand.

Unbestockte Kiesbänke sind durch andere gesetzliche Bestimmungen geschützt und fallen nicht unter den Waldbegriff.

Menschliche Eingriffe in Fließgewässern dürfen grundsätzlich nicht eine Verminderung der Waldfläche zur Folge haben. Entstehen durch indirekte Wirkung solcher Massnahmen negative Auswirkungen auf die Waldfläche, so ist diese Problematik im Einzelfall unter Mitwirkung des zuständigen kantonalen Forstdienstes zu regeln.

Abbildung 20:

Bestockungen bei Fließgewässern



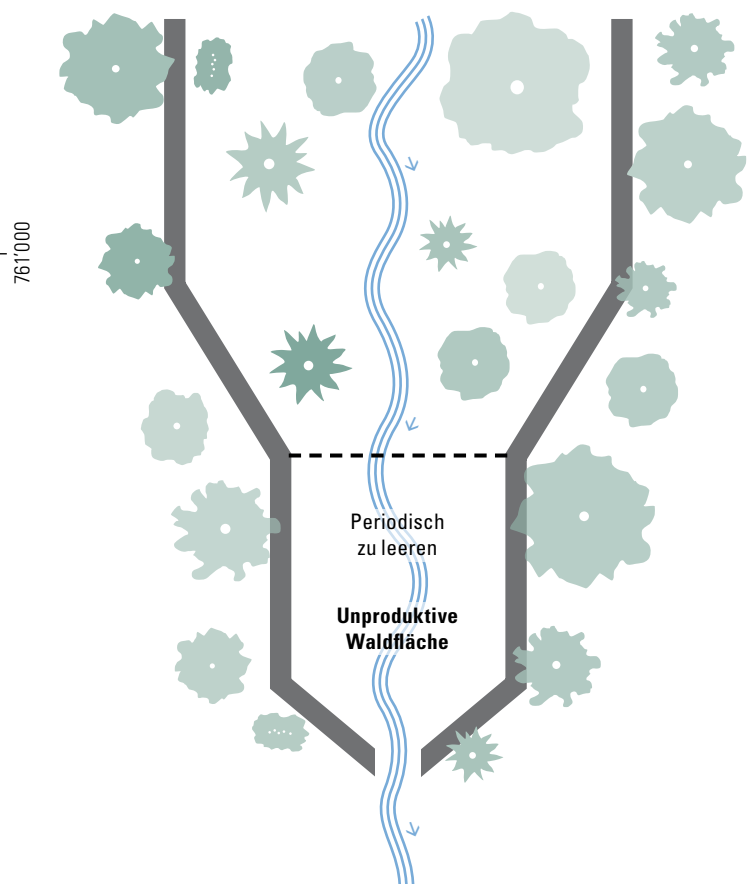
6.4.5 Geschiebeauffangbecken

Auch ein periodisch geleertes Becken verbleibt als unproduktive Fläche im Waldareal. Für die Entfernung von Einwuchs ist die Anzeichnung durch den Forstdienst erforderlich.

Geschiebeauffangbecken bis zu 5'000 m² fallen unter den Begriff der nicht forstlichen Kleinbauten und Kleinanlagen gemäss Art. 17 KWaV. Übersteigt die beanspruchte Fläche für das Bauwerk 5'000 m², ist für das Geschiebeauffangbecken eine temporäre Rodungsbewilligung erforderlich.

Abbildung 21:

Geschiebeauffangbecken



II. Als Wald gelten auch:

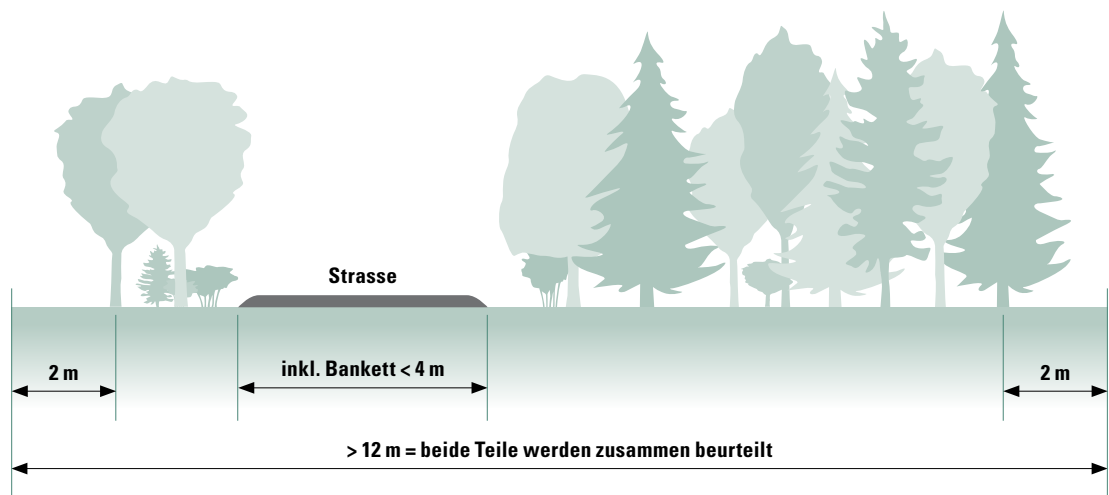
6.5 Bestockungen längs Strassen, Wegen und Bahnlinien

6.5.1 Strassen bis 4 m Breite

Beidseitige Bestockungen an Strassen bis 4 m Breite gelten als zusammenhängender Bestand, d. h. sie werden

als Wuchseinheit beurteilt. Waldstrassen sind Teil des Waldareals. Die übrigen Strassen inkl. Bankett gehören nicht zum Waldareal (z. B. Kantonsstrassen).

Abbildung 22:
**Strassen bis
4 m Breite**

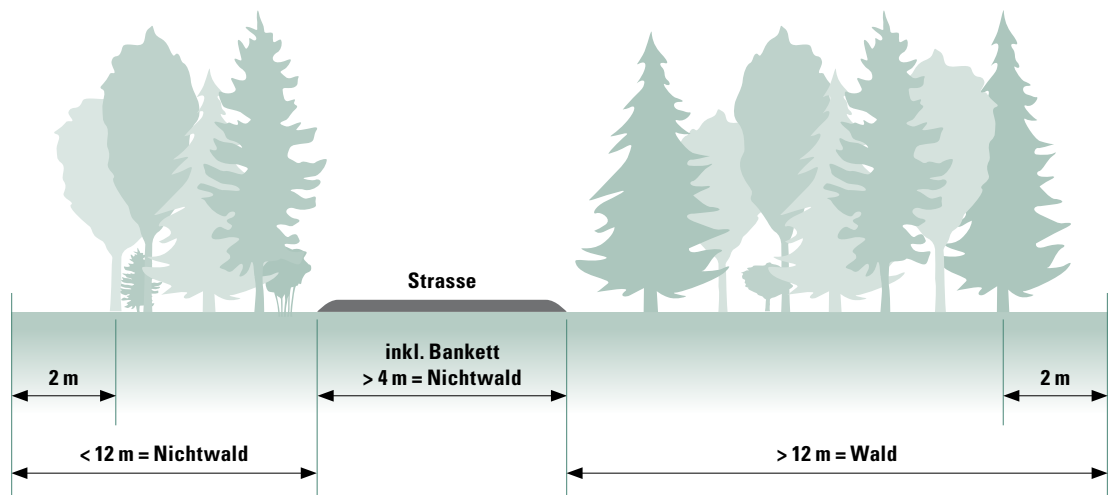


6.5.2 Strassen über 4 m Breite

An Strassen über 4 m Breite (inkl. Bankett) wird die Mindestanforderung an die Bestockung gemäss Ziff. 2 beidseits separat beurteilt (Vorbehalt: Ziff. 8).

Verringert sich die Breite eines Waldstreifens an einer Strasse infolge eines Rodungseingriffes (Strassenverbreiterung) auf weniger als 12 m, so verbleibt die Restbestockung im Waldareal.

Abbildung 23:
**Strassen über
4 m Breite**



6.5.3 Schutz- und Sicherheitsstreifen

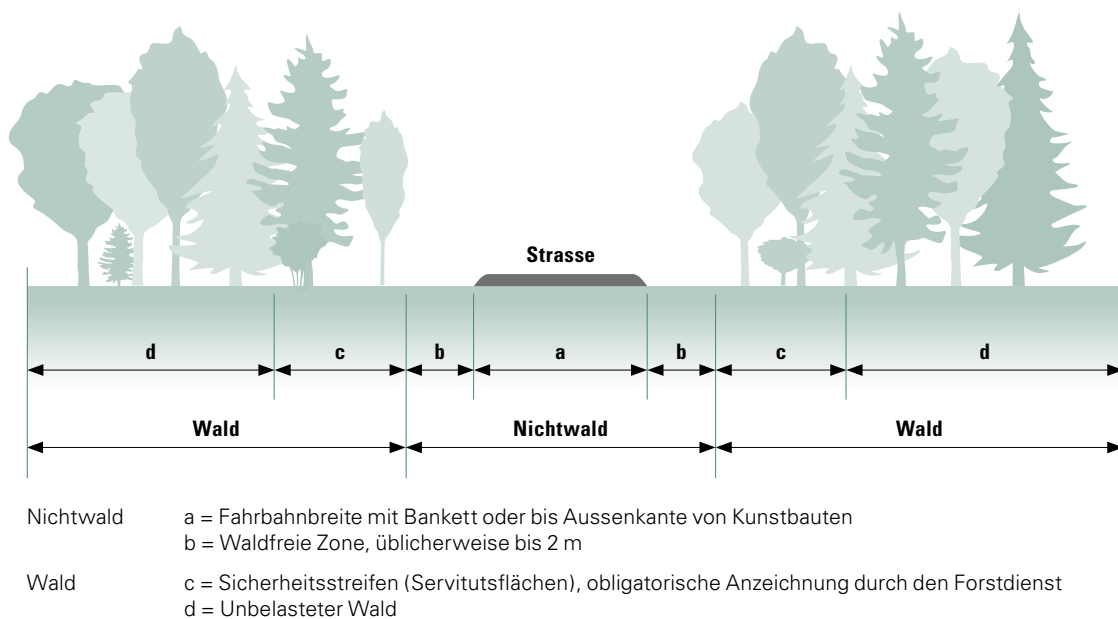
Die Bestimmungen gemäss Ziff. 2 gelten in der Regel auch für Schutzstreifen (Windschutz) sowie Sicherheitsstreifen entlang Strassen und Bahnen usw.

6.5.31 Waldfreie Zonen und Sicherheitsstreifen längs Strassen

Die waldfreie Zone b ist Nichtwald. Einwüchse und Pflanzungen in dieser Zone werden nicht als Ersatzaufforstungen anerkannt.

Die Servitutsfläche c (z. B. Niederhaltung) gehört zum Waldareal. Alle Holzanzeichnungen haben durch den Forstdienst zu erfolgen.

Abbildung 24:
Wald längs von Strassen



Die Breite für die Zone b wird vom Bedürfnis an die Fahrsicherheit bestimmt und ist mit den Ausführungsorganen von Fall zu Fall festzulegen. Dabei ist der 2 m Mähbereich zu beachten.

Eine flexible, einzelfallbezogene Handhabung der waldfreien Zone ist möglich. Durch die Projektierung werden in jedem Fall die Minimalflächen festgelegt, welche dauernd wegen Anforderungen der Technik und Sicherheit waldfrei bleiben müssen. Ist die waldfreie Zone breiter als 2 m projektiert, so ist die zusätzliche Fläche als Rodungsfläche auszuweisen.

II. Als Wald gelten auch:

6.5.32 Waldfreie Zonen und Sicherheitsstreifen längs Eisenbahnlinien

Für die Rhätische Bahn ist das «Licht-
raumprofil Vegetation» der Kategorie 2
der SBB massgebend. Entsprechend
beträgt die Zone a 2×7 m. Die inten-
sive Unterhaltzone a entspricht
den Zonen a (Strassenkörper) und
b (waldfreie Zone) für Strassen
gemäss Ziff. 6.5.31.

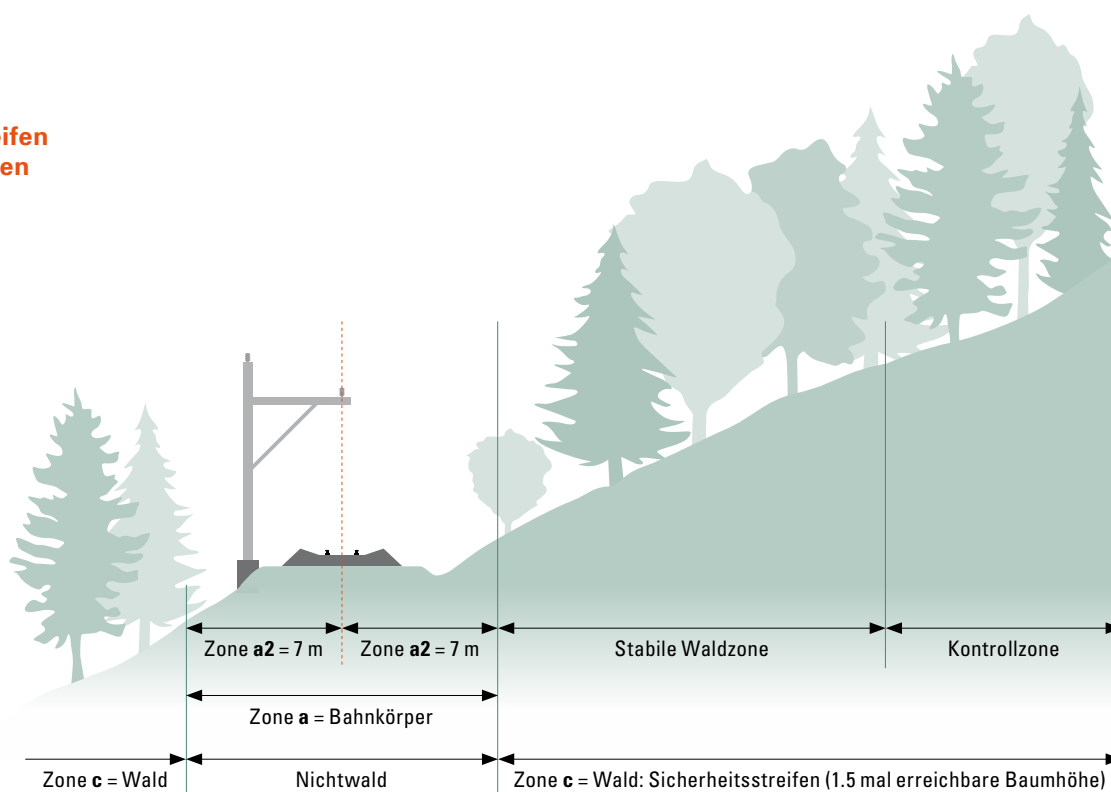
Die gehölzfreie Zone a soll nicht als
Wald definiert werden. An die Zone a
schliesst sich direkt die Servituts-
zone c an. Diese gehört zum Wald-
areal. Für die Zone c gelten die Be-
stimmungen gemäss Ziff. 6.5.31.

Aus Sicht der Bahn gelten folgende Pflegegrundsätze:

Pflegegrundsätze	
Zielsetzung	Möglichst wenig Störungen bei verhältnismässigem Aufwand
Pflegekonzept	Minimalabstand; Stabilität
• Niederhaltungszone	• entfällt
• Stabile Waldzone	• bis örtlich erreichbare maximale Baumhöhe ab Gleisachse • stabiler Bestand aus standortgerechten Baumarten mit frühzeitiger Verjüngung
• Kontrollzone	• 1 bis 1.5-faches der erreichbaren Baumhöhe ab Gleisachse; angrenzend an die stabile Waldzone • stabiler Bestand zur Vermeidung eines Do- minoeffektes oder von umfallenden Bäumen
Pflegeziel	Stufiger, stabiler Wald bzw. stabile, gesunde Einzelbäume oder Baumgruppen; Lichtraumprofil von Gehölzen freihalten; im Schutzwald auch Schutzwirkung erhalten

Abbildung 25:

Waldfreie Zonen und Sicherheitsstreifen längs Eisenbahnlinien



7. SERVITUTSFLÄCHEN

Waldareal, das zwar nicht gerodet, aber durch nichtforstliche Nutzungen in der Erfüllung seiner Funktionen in irgendeiner Form gefährdet oder beeinträchtigt ist, gilt als Servitutsfläche. Die Regelung von Servituten erfolgt gemäss Art. 16 WaG.

8. BESTOCKUNGEN MIT BESONDERER FUNKTION

Erfüllt die Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die Minimal Kriterien gemäss Ziff. 2 nicht massgebend.

Als Bestockungen mit besonderer Funktion gelten unter anderem solche:

- in besonders gefährdeten Gebieten (z. B. instabile Hänge: Schnee, Wasser, Erosion),
- mit erhöhter örtlicher Wohlfahrtsfunktion (Siedlungsnähe, mit bevorzugtem Aufenthalt von Menschen).

Aus landschaftlicher und ökologischer Sicht (Stellungnahme Amt für Natur und Umwelt) können Bestockungen, welche nach den messbaren Kriterien Nichtwald wären, trotzdem als Wald bezeichnet werden, wenn sie

- eine hohe landschaftliche Gliederungsfunktion haben,
- stark zur landschaftlichen Attraktivität beitragen (Abwechslung, Artenvielfalt, typische Elemente, geologische Formen usw.),
- an Gewässern stocken,
- Baum- und/oder Straucharten aufweisen, welche ökologisch besonders wertvoll sind.

III. Bestockungen ausserhalb des Waldbegriffs

(Art. 2 Abs. 3 WaG)

9. NICHT ALS WALD GELTENDE BESTOCKUNGEN

9.1 Isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen

Sie sind teilweise über das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie über das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Vorbehalten bleibt Ziff. 8.

9.2 Garten-, Grün- und Parkanlagen

Grundsätzlich sollen Flächen, die willentlich zur Durchgrünung von Siedlungsgebieten bestockt werden, nicht Wald im Rechtssinne sein.

Zu den Grünanlagen gehören Bestockungen zur Tarnung von Gebäuden, Begrünungen zur Gliederung und Gestaltung von Siedlungsraum und dergleichen.



Abbildung 26:

Parkanlage

Als Parkanlagen gelten künstlich angelegte Bestockungen in Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen. Sie finden sich vorwiegend in geschlossenen Siedlungsgebieten und werden nach gärtnerischen Grundsätzen gepflegt.

Nebst Erholungseinrichtungen (Bänke, Blumenbeete, Springbrunnen usw.) finden sich oft exotische Baumarten.

Exoten, die im Siedlungsbereich zur Umgebungsgestaltung gepflanzt worden sind, gelten nicht als Waldbäume im Sinne des Gesetzes.

9.3 Baumkulturen

Als Baumkulturen gelten auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegte Bestockungen. Sich selbst überlassen, können sie spätestens 20 Jahre nach Aufgabe der intensiven Nutzung als Wald bezeichnet werden.

IV. Umsetzung in der Raumplanung

(Art. 10 Abs. 2 WaG, Art. 13 WaG)

10. STATISCHE WIRKUNG IM BEREICH DER BAUZONEN

Innerhalb von Bauzonen und dort, wo Bauzonen an Wald grenzen, wird der Waldrand vermessen und im Zonenplan als Grenze festgehalten. Aufgrund der Wirkungen des Waldabstandes werden die Waldgrenzen bis 10 Meter ausserhalb der Bauzonengrenze genau aufgenommen und statisch fixiert. Solange die Bauzone als solche besteht, bleibt diese Grenzlinie unverändert (statischer Waldbegriff), auch wenn sich die Bestockungsverhältnisse nachträglich ändern sollten (Einwuchs, Umgebungsgestaltung). Durch die seinerzeitige Genehmigung der statischen Waldgrenzen und der Bauzonen hat man indirekt festgehalten, dass letztere waldfrei sind.

Eine allfällige Neu beurteilung ist erst nach einer Änderung des Zonenplanes (Rückzonung) möglich.

Bei Ergänzungen der statischen Waldgrenzen (z.B. Bauzonenerweiterungen) ist die eindeutige Kennzeichnung (z. B. farblich) wichtig: was ist rechtsgültig (ohne Einsprachemöglichkeit) und was ist Teil der Auflage. Im Auflage text ist hinzuweisen, dass Einsprachen nur gegen die neu festgestellten Waldgrenzen möglich sind.

11. STATISCHE WIRKUNG AUSSERHALB DER BAUZONEN

Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (WaV Art. 12a). Im Richtplan werden die Grundsätze festgehalten. Die konkrete Umsetzung erfolgt in der Nutzungsplanung. Anschliessend sind die Waldgrenzen statisch fixiert und nur mit einer neuen Revision der Ortsplanung zu ändern. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Nur eine Aufnahmequalität für statische Waldgrenze (Geometer).
- Zurückhaltend und bedarfsgerecht.
- Praktische Wirkung gegenüber Landwirtschaftsland durch Bewirtschaftungsauflagen gesichert.

Die Umsetzung erfolgt in der Nutzungsplanung im Rahmen einer Revision. Gemäss KWaV Art. 11 gehen die Geometerkosten sowie die Kosten für die Übertragung der Waldflächen und Waldgrenzen in die Nutzungspläne zu Lasten der Gemeinden.

Das Verfahren für die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen löst das bisherige Verfahren der forstlich genehmigten Waldgrenzen ab.

12. GRENZFESTLEGUNG

12.1 Feststellung der Waldgrenzen

In der Regel handelt es sich um Ergänzungen der statischen Waldgrenzen. Der beauftragte Planer gibt den Perimeter der Waldfeststellung vor. Der Regionalforstingenieur/die Regionalforstingenieurin (RFI) legt in der Regel die Waldgrenzen an Ort und Stelle fest. Die Anwesenheit von Eigentümern (und Gesuchstellern im Einzelfall) ist zu ermöglichen. Der von der Gemeinde gewählte Nachführungsgeometer ist zur Mitwirkung beizuziehen. Bei grösseren Vorhaben ist eine gute Zusammenarbeit zwischen RFI und Nachführungsgeometer (z.B. vorgängige Koordinations-sitzung) wichtig.

Als Waldgrenzlinie gelten die Gerade oder der Kreisbogen zwischen zwei Waldgrenzpunkten.

Für die Festlegung der Waldgrenzen gilt das Konzept der koordinierten Waldrandnachführung (RB Prot. Nr. 843 vom 8. Juni 2004).

12.2 Grenzzeichen

Bei der Begehung wird der Ort des Waldgrenzpunktes mittels Boden- und Zeigerpfahl, an Mauern und Felsen mit Farbe bezeichnet. Der Bodenpfahl kann weniger gut durch Dritte versetzt oder entfernt werden. Die Rekonstruktion bei Einsprachen wird vereinfacht. Bei Absprache zwischen RFI und Geometer (kurzes Zeitintervall zur Aufnahme) genügt der Zeigerpfahl. Eine fortlaufende Nummerierung ist zweckmässig.

Ist die Waldgrenze durch dauernd eindeutig erkennbare, natürliche oder künstliche Abgrenzungen definiert, so kann in der Regel auf Grenzzeichen verzichtet werden.

12.3 Feldskizze

Bei gemeinsamer Aufnahme führt ein Mitarbeiter des Nachführungsgeometers Feldskizzen, die Aufschluss geben über den Verlauf der Waldgrenze (Gerade, Kreisbogen), die Lage und Versicherungsart der einzelnen Grenzpunkte. Der Waldgrenzverlauf ist grün darzustellen.

Die Feldskizzen sind mit folgenden zusätzlichen Informationen zu versehen:

- Titel : Statische Abgrenzung des Waldareals der Gemeinde X (Feldskizze)
- Massstab und Nordrichtung
- Datum der Waldfeststellung
- Namen der beteiligten Personen
- Name und Unterschrift des verantwortlichen RFI/ der verantwortlichen RFI.

Führt der/die RFI die Grenzfeststellung ohne Mitarbeiter des Nachführungsgeometers aus (einfachere Fälle), so führt er die Feldskizzen. Der/die RFI überweist diese Feldskizzen dem Nachführungsgeometer zur Ausführung der Vermessung (Vermessungsauftrag).

12.4 Eindeutige Abgrenzungen

Eindeutige Abgrenzungen wie Mauern, Strassen oder Eigentums-grenzen innerhalb des 2 m-Bereichs (Seite 5, Abbildung 3) können als Waldgrenzen übernommen werden. Bei weitergehenden Abweichungen ist der/die zuständige RFI anzufragen.

13. VERMESSUNG

Die Vermessung erfolgt gemäss den Vorgaben des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation für die amtliche Vermessung.

13.1 Nachführung der amtlichen Vermessung

In der amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung) wird die zum Zeitpunkt der Erhebung im Felde tatsächlich angetroffene und auch als natürlich empfundene Abgrenzung des Waldes (Waldrand) erhoben und im Plan für das Grundbuch dargestellt. Die Erhebung findet in der Regel nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Waldfeststellung statt. Aus diesen Gründen kann der in der amtlichen Vermessung erhobene und im Plan für das Grundbuch dargestellte Waldrand von der öffentlich-rechtlich festgestellten Waldgrenze abweichen.

Bei der digitalen Nachführung besteht als Datenvorlage der Datensatz «Waldumriss» des AWN. Abweichende Waldrandlinien zu den in diesem Datensatz enthaltenen Linien sind nur dann neu zu digitalisieren, wenn diese auch wesentlich besser der Realität entsprechen oder einer Parzellengrenze folgen. Ansonsten sind die bestehenden Linien zu übernehmen.

13.2 Honorierung / Rechnungsstellung

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind alle Arbeiten nach Zeitaufwand zu verrechnen und detailliert auszuweisen. Die Stundenlöhne bemessen sich nach den kantonalen Ansätzen, wobei auf die ausgeübte Funktion abzustellen ist.

Der Nachführungsgeometer stellt der Gemeinde für jede abgeschlossene Arbeit Rechnung.

14. WALDUMRISS IM GIS

Der aktuellste Waldrand ist im Datensatz Waldumriss des AWN einsehbar. Die Aktualisierung erfolgt gemäss dem RB Prot. Nr. 843 vom 8. Juni 2004.

Für die Daten im GIS der kantonalen Verwaltung besteht die **digitale Datendokumentation Waldumriss und Waldgrenzen**.

Bei der Aufnahme von Waldgrenzen ist daran zu denken, die Daten ans AWN zu liefern. So kann der Waldumriss aktualisiert werden. Ansonsten werden bei einer erneuten Anwendung die alten Daten wieder heruntergeladen.

Der Arbeitsstand der Nachführung ist unter www.wald-naturgefahren.gr.ch ersichtlich.

Im Weiteren wird auf das Ablaufschema Waldrandnachführung (Ziffer 16) hingewiesen.

Hinweis: Bei einer Gesamtrevision oder einer grösseren Teilrevision der Ortsplanung empfehlen wir dem beauftragten Planungsbüro, den aktuellen Waldumriss und die Abgrenzung des Waldes in der rechtskräftigen Nutzungsplanung miteinander zu vergleichen. So werden Differenzen ersichtlich, die mit dem/der RFI abgeklärt werden können.

15. QUALITÄTSSICHERUNG DER STATISCHEN WALD- GRENZEN

Zur Gewährleistung der Qualität der statischen Waldgrenzen erfolgt periodisch eine Übereinstimmungsprüfung der statischen Waldgrenzen mit den Daten der Nutzungsplanung.

- Es werden grundsätzlich die rechtskräftigen Daten der Nutzungsplanung in den forstlichen Datensatz übernommen.
- Änderungen genehmigter statischer Waldgrenzen sind nur aufgrund eines neuen Entscheides (Regierung oder Departement für Volkswirtschaft und Soziales) möglich. Am besten erfolgen diese im Rahmen einer ohnehin erforderlichen Teilrevision.
- Daten rechtskräftiger Nutzungsplanungen: Bei provisorischen Nummerierungen sollen Anpassungen unter Beizug der rechtskräftigen Zonenpläne innerhalb der Plan-/Darstellungsgenauigkeit möglich sein. Bei rechtskräftig erarbeiteten Daten soll im Normalfall die Toleranz etwa bei 10 cm angesetzt werden.

Das AWN und das ARE stellen das für die Nachführung des Waldumrisses und für die Qualitätssicherung erforderliche Meldewesen sicher (z.B. Änderungen an den statischen Waldgrenzen durch das ARE im Rahmen seiner Prüfarbeit).

16. ABLAUFSCHEMA WALDRANDNACHFÜHRUNG

	Aktion	Datenbesteller/ Nachführungs- beauftragter	Walderhaltung	RFI	GIS AWN Chur
	1. Information holen über letzte Nachführung im betroffenen Gebiet → Internet, geo-gr	✘			
	2. Waldranddaten sind in gewünschter Genauigkeit und Aktualität nicht vorhanden → Kontaktaufnahme mit AWN-GR Information, wie Nachführung ablaufen soll: • Richtlinien • Datenlieferung / -austausch • Zeitbedarf Nachführung	✘		✘	
Priorisieren	falls Nachführung schon in Arbeit oder geplant:				
	3. AWN-GR koordiniert und priorisiert Zeitpunkt und Art der Waldausscheidung mit weiteren Interessenten		✘	✘	
	falls keine Nachführung in Arbeit oder geplant:				
	4. Entscheid für Waldrandnachführung durch Datenbesteller	✘			
	5. Bestellung notwendiger Datengrundlagen • bestehende WU (download geo-gr) • Orthophoto • Richtlinien (download)	✘			
	6. Waldrandnachführung nach den Richtlinien des AWN-GR in Zusammenarbeit mit RFI	✘		✘	
	7. Bereinigung unklarer Fälle		✘	✘	
	8. Kontrolle Waldrandnachführung • Unterschrift RFI auf Plot mit akzeptierter neuer Ausscheidung	✘		✘	
	9. Datenübergabe	✘			✘
	10. Einbau neuer WU in WU-AWN				✘
	11. Spezialfall: falls Waldrandnachführung im Zusammenhang mit Bodenbedeckung ALG • Zusatzarbeiten für Waldareal nach Angaben RFI			✘	✘
	12. Schlusskontrolle AWN • Info-Mail an RFI • Bestätigungs-Mail, dass alles i. O.			✘	✘
	13. Nachführung der Info-Tabelle über letzte Nachführung im betroffenen Gebiet (Metadaten)				✘
	14. Info-Mail an WU-Koordinator und Datenbesteller • Abschluss der Arbeiten				✘

Zeitbedarf Nachführung im optimalen Fall: 1 – 3 Monate

Adressen:

U.Eggenberger
ueli.eggenberger@awn.gr.ch

Walderhaltung: Rückmeldung aus Gebrauch dieses Schemas
Korrekturmeldungen Waldrand

L. Heitz
lukas.heitz@awn.gr.ch

Ansprechpartner GIS

ANHANG

Anhang I: Hinweise auf massgebende gesetzliche Bestimmungen

1. BUNDESRECHT:

- 1.1 **Waldgesetz (WaG) vom 4. Oktober 1991. Art. 2, 10 - 13, 16, 17**
- 1.2 **Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992. Art. 1 - 3, 12**
- 1.3 **Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand 1. April 1990)**

Art. 21 *Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände. Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.*

Art. 22 ¹ *Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten gestatten.*

² *Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Gegen den Entscheid über das Bewilligungsgesuch ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach den Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.*

³ *Bei Bauvorhaben, die gestützt auf eine eidgenössische Konzession oder gestützt auf die Bundesgesetzgebung für bundeseigene Betriebe ausgeführt werden sollen, entscheidet die zuständige Plangenehmigungsbehörde über die Ausnahmebewilligungen. Sie hört vor ihrem Entscheid die kantonale Behörde an.*

1.4 **Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979**

Art. 18 *Weitere Zonen und Gebiete*

¹ *Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.*

² *Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.*

³ *Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.*

2. KANTONALES RECHT:

- 2.1 **Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 11. Juni 2012**
- 2.2 **Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 3. Dezember 2012**
- 2.3 **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) vom 12. Juni 1994, (Stand 1. Januar 1995)**

Art. 96 *Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, ausser gegenüber Waldgrundstücken, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:*

1. *6 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume;*
2. *4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume;*
3. *2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume und dergleichen;*
4. *0.50 m für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden; der Nachbar kann verlangen, dass sie alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden; dieser Anspruch unterliegt keiner Verjährung;*
5. *0.30 m für Reben.*

Ist das Nachbargrundstück ein Weingarten, erhöhen sich diese Abstände, ausgenommen für Reben, um die Hälfte ihres Masses.

Das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften verjährt nach fünf Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wildwachsende Bäume und Sträucher.

Anhang I: Hinweise auf massgebende gesetzliche Bestimmungen

2.4 Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Art. 17a KNHG: Hecken und Feldgehölze

¹ Die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen bedarf einer Bewilligung.

² Bauten und Anlagen haben gegenüber Hecken und Feldgehölzen einen Mindestabstand von fünf Metern (Pufferzone) einzuhalten. Die für die Bewilligung der Baute oder Anlage zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Fachstelle kleinere Abstände bewilligen.

Art. 9 KNHV: Hecken und Feldgehölze

¹ Als Hecken oder Feldgehölze gelten Flächen, soweit es sich nicht um Wald handelt, welche mit mindestens fünf Jahre alten, vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen bestockt sind, eine Flächenausdehnung von mindestens 30 m² oder eine Länge von mindestens 10 m aufweisen.

² Die Fläche der Hecken und der Feldgehölze wird von der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder bei Sträuchern vom Zentrum der Stockausschläge (bestockte Fläche) und zusätzlich einem Streifen von 2 m Breite (Heckensaum) gebildet. Die Flächenausdehnung der Hecken und Feldgehölze sowie deren Ersatz werden nach Anhang 1 ermittelt.

Anhang II: Waldfeststellung im Einzelfall (Art. 10 Abs. 1 WaG, Art. 10 KWaG)

was	wer	wie
1. Schriftliches Gesuch ans Amt für Wald und Naturgefahren, Region ...	Berechtigte gemäss Art. 10 WaG: <ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümer • Nachbarparzellen • Gemeinde • evtl. Weitere 	
2. Vorprüfung	RFI	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des schutzwürdigen Interesses • Augenschein (evtl. Einbezug der Gesuchsteller) • Zusätzliche Abklärung (Luftbilder) • Besprechung der Grenzfälle mit der Zentrale
3. Bestätigung des Gesucheingangs	RFI	<p>Inhalt Standardbrief (SBI):</p> <p>a) Angaben über die allfällig notwendigen Arbeiten (SB 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begehung • Feldaufnahmen, Verpflockung, Vermessung • Einbezug von Anstösserparzellen <p>b) Angaben über erforderliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Perimeter • Grundbuchplankopie Übersichtsplan • Grundeigentümerverzeichnis (Betroffene, Anstösser, Dritte) mit Adressen (SB 2) <p>c) Kostenfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachführungsgeometer • Gebühren gemäss Verfügung <p>d) Evtl. zusätzliche Begründung verlangen</p>
4. Einverständnis der Gesuchsteller	Gesuchsteller	<p>Schriftliches Einverständnis mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung Waldfeststellung in Ordnung • Zusicherung Kostenübernahme
5. Einladung zur Waldfeststellung	RFI evtl. nach Vorbereitung	Schriftlich an alle Berechtigten (SB 3) (rechtliches Gehör)
6. Durchführung der Waldfeststellung	RFI / Eingeladene	Ansprache der Bestockung und Verpflockung der Waldgrenze in freigestellter Anwesenheit des Gesuchstellers und der Betroffenen (SB 4)
7. Planerische Umsetzung	Nachführungsgeometer / RFI	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme und Kartierung der Waldgrenze durch einen Nachführungsgeometer • Überprüfung der planerischen Umsetzung durch RFI
8. Schriftliche Eröffnung des Beurteilungsergebnisses	RFI	Schriftliche Eröffnung des Entscheids Wald / Nichtwald / Grenzverlauf des Waldrands an die Grundeigentümer / Anstösser und Gemeinde (SB 5)
9. * Evtl. Stellungnahme der Berechtigten	Berechtigte	In Briefform innert einer Frist von 20 Tagen
10. Weiterleitung des Ergebnisses und der Stellungnahmen an die Zentrale	RFI	Siehe SB 6
11. Rekursfähige Waldfeststellungsverfügung	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	Die Waldfeststellungsverfügung ist den Parteien, auch den nach Art. 12 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen, zu eröffnen.
12. Planerische Festsetzung	Nachführungsgeometer	Waldgrenzen in der Grundbuchplankopie eintragen

* fakultativ

Anhang III: Waldfeststellung im Rahmen der Nutzungsplanung (Art. 10 Abs. 2 WaG, Art.11 KWaG, Art. 10 und 11 KWaV), statische Waldgrenzen

was	wer	wie
1. Schriftliches Gesuch ans Amt für Wald und Naturgefahren, Region ...	Gemeinde	
2. Grundlagenbeschaffung	RFI	über die Gemeinde / das Planungsbüro / das GIS <ul style="list-style-type: none"> • Grundbuchkopie / Übersichtsplan • Grundeigentümergegenstandsverzeichnis • Alter Zonenplan • Entwurf des neuen Zonenplans • Perimeter des Waldfeststellungsbereichs Bauzone/ Wald inkl. zusätzlichem 10-Waldabstandsbereich
3. Kontaktaufnahme mit der Zentrale in Problemfällen und bei ausserordentlichem Aufwand	RFI	
4. Bestätigung des Gesucheingangs	RFI	Schriftliche Mitteilung: <ul style="list-style-type: none"> a) Angaben über die <ul style="list-style-type: none"> • Begehung • Felddaten, Verpflockung, Vermessung und Zeitpunkt • Ausführende • Zeitdauer • Folgeaufträge b) Kostenfolgen <ul style="list-style-type: none"> • Nachführungsgeometer • evtl. beauftragtes Forstingenieurbüro (vorgängige Absprache mit der Zentrale) c) Evtl. zusätzliche Begründung verlangen
5. Einverständnis der Gemeinde	Gemeinde	Schriftliches Einverständnis mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung Waldfeststellung in Ordnung • Zusicherung Kostenübernahme
6. Orientierung der Grundeigentümer	RFI	Standardbrief, Publikation oder ähnliches (je nach regionalen Gegebenheiten) und Verfahren, Termin der Felddaten, Ablauf
7. Felddaten	RFI / Grundeigentümer	Ansprache der Bestockung und Verpflockung der Waldgrenze in freigestellter Anwesenheit der Grundeigentümer
8. Besprechung / Bereinigung von Grenzfällen mit der Zentrale	RFI	
9. Planerische Umsetzung	Nachführungsgeometer / RFI	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme und Kartierung der Waldgrenze durch den Nachführungsgeometer • Anpassung durch den Geometer an klare Fälle im 2 m-Bereich (Liegenschaften, Bauten) • Überprüfung der planerischen Umsetzung durch den/die RFI
10. Aktualisierung Waldumriss	Nachführungsgeometer/AWN	Liefert Daten ans AWN, welches den WU mit den vermessenen Waldgrenzen ergänzt. Das AWN passt den dynamischen an den vermessenen Waldrand an und informiert den RFI z.H. des Planungsbüros über den Abschluss.
11. * Orientierungsaufgabe	Gemeinde	Öffentliche Bekanntgabe unter Fristansetzung: Anmerkung 1
12. * Behandlung der eingegangenen Wünsche und Anträge	RFI	Mitteilung des Ergebnisses

13. * Evtl. Plan-/Datenmodifikationen	Gemeinde / Nachführungs- geometer/AWN	
14. Übertrag der Waldgrenze in den Nutzungsplan	Nachführungsgeometer / Gemeindeplaner	Waldgrenzen in der Grundbuchplankopie und im Nutzungsplan eintragen. Die Waldrandlinie als Waldgrenze gemäss Art. 13 WaG bezeichnen.
15. Vorprüfung	ARE	Qualitätssicherung Waldfeststellung durch AWN
16. Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Gemeinde	Hinweise im Publikationstext: Wünsche und Anträge an den Gemeindevorstand <ul style="list-style-type: none"> • Einsprachen betreffend Waldfeststellung an das Amt für Wald und Naturgefahren • Waldfeststellung wird rechtskräftig, falls keine Einsprachen erfolgen
17. Einsprachebehandlung	Gemeinde	<i>Bei Gutheissung oder Einigung:</i> Plan-/Datenmodifikation durch die Gemeinde und den Gemeindeplaner <i>Bei Abweisung:</i> Formale Waldfeststellungsverfügung, Anmerkung 2
18. Verabschiedung des Nutzungsplans	Gemeindeversammlung	
19. Öffentliche Bekanntgabe	Gemeinde	Hinweis, dass gegen die Festlegung der Waldgrenze keine Beschwerden mehr zulässig sind
20. Genehmigung der Nutzungsplanung	Regierung	Gemäss Anmerkung 3
21. Nachführung NUP-Daten	Gemeinde/Gemeindeplaner	
22. Überführung der statischen Waldgrenzen in den Waldumriss	AWN (GIS)	Innert Monatsfrist Inkl. Geometrie

* fakultativ

Anmerkung 1:

- Wünsche und Anträge, welche die Waldgrenzen betreffen, unterbreitet die Gemeinde umgehend dem Regionalforstingenieur/der Regionalforstingenieurin.
- Der Regionalforstingenieur/die Regionalforstingenieurin unterzieht die eingegangenen Wünsche und Anträge so rasch wie möglich einer Beurteilung und teilt das Ergebnis umgehend der Gemeinde mit.
- Sofern die Wünsche und Anträge ganz oder teilweise berücksichtigt werden können, nimmt die Gemeinde eine entsprechende Planmodifikation vor, andernfalls nicht. In jedem Fall hat eine kurze Orientierung an die Antragsteller zu erfolgen und zwar durch den Gemeindevorstand im Rahmen der üblichen Beantwortung von Wünschen und Anträgen.

Anmerkung 2:

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet über die Waldgrenzenbeschwerden mit Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht und Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Verwaltungsgerichtsentscheide können auch von der Regierung vor Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 46 Abs. 3 WaG).

Anmerkung 3:

- Wenn alle Beschwerden betreffend Waldgrenzen rechtskräftig erledigt sind, wird das Ergebnis im Nutzungsplan-Genehmigungsbeschluss berücksichtigt.
- Andernfalls wird das Genehmigungsverfahren bezüglich des genauen Verlaufs der Waldgrenze im Bereich der Parzelle X ausgesetzt.

Amt für Wald und Naturgefahren
Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Graubünden (Art. 14 KWaG)

www.wald-naturgefahren.gr.ch



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali